

Heft 2

Meißner Hochschulschriften



FACHHOCHSCHULE
DER SÄCHSISCHEN
VERWALTUNG



Freistaat
SACHSEN

Heft 2

Meißner Hochschulschriften

Inhalt

Möglichkeiten und Grenzen des Bürokratieabbaus

durch Normenkontrolle¹ 8

Dr. Frank Neudert

1	Rückblick	8
2	Aktuelle Situation: Methoden und Institutionen	9
2.1	Gesetzesfolgenabschätzung	9
2.2	Das Standardkostenmodell	9
2.3	Der Normenkontrollrat	10
2.4	Kritik des Standardkostenmodells	11
2.5	Ein neuer Ansatz: Erfüllungsaufwand	12
3	Ausblick	13
	Quellen- und Literaturverzeichnis.....	14

Der Minderjährige als selbständiger Betreiber eines Erwerbsgeschäfts

(§ 112 BGB) 15

Dr. Heiko Gojowczyk

1	Einführung.....	15
2	Ermächtigung zum selbständigen Betrieb eines Erwerbsgeschäfts (§ 112 Abs. 1 BGB)	17
2.1	Voraussetzungen	17
2.1.1	Erwerbsgeschäft	17
2.1.2	Selbständigkeit.....	18
2.1.3	Ermächtigung durch den gesetzlichen Vertreter	19
2.1.4	Genehmigung des Familiengerichts.....	20
2.1.4.1	Genehmigungsvoraussetzungen.....	20
2.1.4.2	Verfahrensfragen.....	23

- Artikel wird in der nächsten Ausgabe fortgesetzt -

Wann ist das Studium an Verwaltungsfachhochschulen ein „wissenschaftliches“?26

Dr. Ralf Sowitzki

0	Wie es zu dieser Arbeit kam - Einige Erläuterungen	26
1	Zur Relevanz der Thematik	29
1.1	Entwicklungstendenzen im Studienalltag	30
1.1.1	Die wissenschaftliche Methode als Schlüsselqualifikation	32
1.1.2	Die Logik als Schlüsselqualifikation	33
1.2	Welche „Praxis“ betreibt man als „Wissenschaft“?	34
2	Wissenschaft als Praxisbetrieb	37
2.1	Zur Wissenschaftssystematik	37
2.2	Die Ziele der Wissenschaftler	39
3	Wissenschaftlichkeit als Prädikat	40
3.1	Notwendige Merkmale	40
3.2	Wünschenswerte Merkmale	41
3.3	Ethische Aspekte	41
3.4	Formale Aspekte der Wissenschaftlichkeit: Die Logik	43
4	Betrachtungsebenen der Wissenschaft: Fakten, Fachwissenschaftler, Wissenschaftstheoretiker	44
4.1	Die Ebene der Fakten	45
4.2	Die Ebene der Wissenschaftler	45
4.3	Die Ebene der Wissenschaftstheoretiker	46
5	Die Bedeutung der Logik für Praxis und Theorie aller Wissenschaften	47
5.1	Zum Begriff der „Denklogik“	47
5.2	Erklärungen	47
5.3	Prognosen	49
5.4	Wissenschaft als Praxishilfe: Die Handlungsempfehlung	51
	Quellen- und Literaturverzeichnis	53
	Eigene Veröffentlichungen	55

- Artikel wird in der nächsten Ausgabe fortgesetzt -

Vorwort Meißner Hochschulschriften



Dr. Frank Nolden

Rektor

Foto: Foto Kahle

Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Leserinnen und Leser,

ich freue mich, Ihnen nach dem Start der Meißner Hochschulschriften im vergangenen Jahr nunmehr die zweite Ausgabe vorlegen zu können. Wie bereits die erste Ausgabe, ist auch die jetzige Ausgabe von einer großen Bandbreite der Themen geprägt. Sie finden darin einen Beitrag von Herrn Dr. Frank Neudert, der sich mit dem in Sachsen aktuellen Thema „Möglichkeiten und Grenzen des Bürokratieabbaus durch Normenkontrolle“ auseinandersetzt. Mit den Voraussetzungen und Folgen des selbständigen Betriebs eines Gewerbes durch Minderjährige beschäftigt sich der Beitrag unseres jüngst promovierten Kollegen, Herrn Dr. Heiko Gojowczyk. Abschließend stellt Herr Dr. Sowitzki die Frage nach der Wissenschaftlichkeit einer Ausbildung an einer Verwaltungsfachhochschule in den Raum. Die beiden letztgenannten Beiträge werden in der nächsten Ausgabe fortgeführt.

Ich wünsche Ihnen eine interessante Lektüre.

Ihr Frank Nolden

Meißen im Juli 2014

Möglichkeiten und Grenzen des Bürokratieabbaus durch Normenkontrolle¹



Dr. Frank Neudert
Dozent für
Öffentliches Recht,
Abgabenordnung,
Privatrecht mit
Nebengebieten

Ungeachtet des Wunsches von Bürgern und Wirtschaft, dass der moderne Staat sie vor Gefahren schütze und Fehlverhalten anderer aufdecke und ahnde, besteht parallel deren Wunsch, von - tatsächlicher oder vermeintlicher - „Bürokratie“ verschont zu bleiben. Dies ist ein legitimer Wunsch und es ist ein zulässiges Ziel der staatlichen Organe, Belastungen der Bürger zu vermeiden oder zu verringern. Seit gut 20 Jahren laufen in verschiedenen europäischen Staaten, darunter auch auf Bundesebene und in Sachsen, entsprechende Prozesse. Im Folgenden soll der Frage nachgegangen werden, was in diesen Prozessen realistisch erreicht werden kann und ob bzw. inwieweit der Freistaat Sachsen ein eigenes Verfahren entwickeln und ein eigenes Normenkontrollgremium installieren sollte.

1 Rückblick

Der moderne Staat benötigt eine Verwaltung, um seinen Aufgaben gerecht zu werden.² Doch wird heute der Begriff „Verwaltung“, meist zu „Bürokratie“ pejoriert, oftmals mit ineffizienter Verwaltung gleichgesetzt.³ Daher mehren sich Forderungen – berechtigt oder nicht – nach Bürokratieabbau. Politisch wohlfeil ist dieser Ruf allemal. Jenseits populistischer Slogans kommt es jedoch darauf an, den staatlichen Verwaltungsaufwand zuerst inhaltlich zu erfassen, sodann zu messen und schließlich in seinen Auswirkungen und seiner

1 Zur Klarstellung: Gemeint sind damit nicht die Verfahren der abstrakten oder konkreten Normenkontrolle vor dem BVerfG (Art. 93 Abs. 1 Nr. 2, 2a bzw. Art. 100 GG), sondern eine Prüfung des durch ein Gesetz voraussichtlich erzeugten Bürokratie- oder Erfüllungsaufwands.

2 Steinhaus, Gesetze mit Verfallsdatum, S. 57.

3 Steinhaus, Gesetze mit Verfallsdatum, S. 58 m. w. N.

Erforderlichkeit zu werten.

Der Freistaat Sachsen hat bereits verschiedene Instrumente des Bürokratieabbaus erprobt, installiert oder geplant. Zu nennen wäre beispielhaft aus der ersten Gruppe der „Paragraphen-Pranger“ von 2003. Aus der zweiten Gruppe zu erwähnen sind der Normprüfungsausschuss (seit 1991), der bei jedem Gesetzesvorhaben der Staatsregierung und bei Rechtsverordnungen die Rechtsförmlichkeit prüft und Hinweise für die Deregulierung gibt, sowie die ressortinterne Erforderlichkeitsprüfung (seit 1997) nach der Verwaltungsvorschrift der Sächsischen Staatsregierung über den Erlass von Rechtsnormen und Verwaltungsvorschriften.⁴ Ein aktuelles Projekt ist das geplante Gesetz zur Einsetzung eines Sächsischen Normenkontrollrates.⁵

2 Aktuelle Situation: Methoden und Institutionen

Der Rechtsstaat kann nicht ohne organisierte Administration auskommen.⁶ Dies bringt zwangsläufig Belastungen derjenigen mit sich, die der Verwaltung unterworfen sind. Zu denken ist etwa an Nachweis- und Mitwirkungspflichten, Genehmigungen, Einhaltung von Formalien, längere Verfahrensdauer, Kontrollen – und nicht zuletzt das undifferenzierte Gefühl, dies alles mit seinen Steuern unterhalten zu müssen. Akzeptiert wird solches langfristig nur, wenn ein Nutzen erkennbar ist und sich der Staat erkennbar um Transparenz und Effektivität bemüht.⁷

2.1 Gesetzesfolgenabschätzung

Seit den achtziger Jahren wird versucht, bereits im Gesetzgebungsverfahren die zu erwartenden Folgen und Kosten abzuschätzen und so den Aufwand für Staat und Bürger zum Gegenstand der gesetzgeberischen Entscheidung zu machen.⁸ Naturgemäß sind die Angaben sehr ungenau und beschränken sich letztlich auf Monetäres; die von den Betroffenen empfundene „Bürokratie“ kann hier nicht erfasst werden.⁹

2.2 Das Standardkostenmodell

Traditioneller Ansatzpunkt für die Frage nach „Bürokratie“ oder „Bürokratieabbau“ sind Informationspflichten,¹⁰ deren Reduzierung relativ leicht zu überprüfen ist. In den neunziger Jahren wurde in den Niederlanden das Standardkostenmodell (SKM) entwickelt,

4 VwV Normerlass vom 9. September 2004, SächsABl. S. 1019.

5 Gesetzentwurf der Staatsregierung vom 19.02.2014, LT-Drs. 5/13845.

6 Brüggemeier/Lenk, in: dies., Bürokratieabbau, S. 11.

7 Steinhaus, Gesetze mit Verfallsdatum, S. 61; Lenk, in: Brüggemeier/Lenk, Bürokratieabbau, S. 228.

8 Lenk, in: Brüggemeier/Lenk, Bürokratieabbau, S. 231 m. w. N.

9 Steinhaus, Gesetze mit Verfallsdatum, S. 117 m. w. N.

10 Vgl. hierzu etwa NKR, Internationale Erfahrungen, S. 5.

um die durch Informationspflichten für Bürger und Unternehmen entstehenden Kosten zu messen (z. B. Daten oder Statistiken für Behörden beschaffen, verfügbar halten oder übermitteln).¹¹

Das SKM bietet einen Ansatz zur zahlenbasierten und vergleichbaren Messung von Kosten, die Bürgern und Unternehmen aufgrund staatlicher Regelungen entstehen.¹² Hierzu werden die in Gesetzen enthaltenen Informationspflichten für die Wirtschaft und die Bürger ermittelt. Anschließend werden die durchschnittlichen Kosten (Standardkosten) für die Erfüllung dieser Informationspflichten berechnet und als Bürokratiekosten ausgewiesen.¹³

Beispiel: Ist ein Unternehmen verpflichtet, monatlich eine Statistik abzugeben, für die ein Mitarbeiter 2 Stunden benötigt, und verursacht der Mitarbeiter Lohnkosten von 80 € pro Stunde, so entstehen dem einzelnen Unternehmen Kosten in Höhe von 160 € pro Monat oder 1.920 € pro Jahr. Sind in dieser Branche 10.000 Unternehmen tätig, so betragen die Bürokratiekosten dieser Meldeverpflichtung nach SKM 19,2 Mio. €.

Das SKM verbreitete sich rasch europaweit.¹⁴ Selbst die EU hatte sich das Ziel gesetzt, bis 2012 die Belastungen durch EU-Regelungen um 25 % abzubauen, und griff dafür auf das SKM zurück.

2.3 Der Normenkontrollrat

Auch der 2006 in Deutschland auf Bundesebene eingerichtete Nationale Normenkontrollrat (NKR)¹⁵ als unabhängiges Gremium zum Bürokratieabbau sollte die Bundesregierung dabei unterstützen, „die durch Gesetze verursachten Bürokratiekosten durch Anwendung, Beobachtung und Fortentwicklung einer standardisierten Bürokratiekostenmessung auf Grundlage des Standardkostenmodells zu reduzieren.“¹⁶ Aufgaben des NKR sind nach § 4 NKR-G die Ex-ante-Prüfung im Vorfeld und der Bürokratieabbau ex post.¹⁷ Schwerpunkt des NKR ist die Prüfung im Vorfeld (noch vor dem Kabinettsbeschluss). Zu jedem Regelungsvorhaben erstellt der NKR eine Stellungnahme. Diese ist Bestandteil der jeweiligen Drucksache für die parlamentarischen Beratungen (und daher öffentlich zugänglich).¹⁸

11 NKR, Bessere Rechtsetzung, S. 13.

12 Steinhaus, Gesetze mit Verfallsdatum, S. 119.

13 Vgl. etwa Färber/Hengstwerth/Salm, Kommunalen Finanzbedarf, S. 4.

14 Für die Niederlande, Großbritannien und Dänemark vgl. NKR, Intern. Erfahrungen, S. 9 ff.

15 Gesetz zur Einsetzung eines Nationalen Normenkontrollrates - NKR-G - vom 14.08.2006, BGBl. I, 1866; zuletzt geändert am 16. März 2011 (BGBl. I S. 420).

16 Zur Schaffung des NKR insgesamt vgl. Bertelsmann Stiftung, Bürokratiekosten, S. 3; NKR, Kostenbewußtsein stärken, S. 10.

17 NKR, Bessere Rechtsetzung, S. 10 ff.

18 Vgl. beispielhaft BR-Drs. 519/12 mit NKR-Nr. 2224 oder BR-Drs. 520/12 mit NKR-Nr. 2284.

Vorbild war die vergleichbare Einrichtung in den Niederlanden (Adviescollege toetsing administratieve Lasten, „Actal“),¹⁹ die dort die Rolle eines unabhängigen und neutralen Methodenwächters der Bürokratiekostenmessung wahrnimmt.

Die Bundesregierung erstattet dem Bundestag nach § 7 NKRG jährlich einen Bericht über die Erfahrungen mit der Bürokratiekostenmessung sowie den Stand des Bürokratiekostenabbaus und die aktuelle Prognose, ob die von der Bundesregierung anvisierten Ziele der Bürokratiekostenmessung innerhalb des angegebenen Zeitraums erreicht werden. Auch der NKR legt gemäß § 6 NKRG einen Jahresbericht vor. Hier kann der aktuelle Stand der Bürokratiekosten der Wirtschaft eingesehen werden. So erreichte der NKR bereits 2006–2008 per Saldo eine Entlastung um 1,1 Milliarden Euro.²⁰

Im Jahr 2006 wurde eine Bestandsmessung der Kosten für Unternehmen durch Informationspflichten nach SKM vorgenommen. Im Ergebnis wurde eine Belastung i. H. v. 49 Milliarden Euro festgestellt. Diese Kosten sollten bis 2011 um 25 %, also 12 Milliarden Euro, gesenkt werden.²¹ Allerdings wurde dieses Ziel nicht vollständig erreicht.²²

Auch in Sachsen soll – befristet auf drei Jahre²³ – ein Normenkontrollrat eingesetzt werden. Dieser soll Kosten und Zeitaufwand, durch die Ministerien ermittelt, prüfen.²⁴

2.4 Kritik des Standardkostenmodells

Das SKM hat jedoch zwei leicht erkennbare Schwächen:

- *Systematisch* ist es nur auf einen kleinen Teil der als „Bürokratie“ empfundenen Belastungen, nämlich die Kosten, die auf Informationsverpflichtungen basieren, begrenzt. Große Teile der Bürokratiekosten werden gar nicht erfasst, z. B. Zeitkosten durch Störungen der Abläufe, IT-Kosten, Vermeidungskosten (z. B. wird eine Schwes-tergesellschaft gegründet, um die Pflicht zu vermeiden, ab einer bestimmten Betriebsgröße Daten vorzuhalten). Ebenfalls nicht erfasst werden die von den Betroffenen als „bürokratisch“ empfundenen Auflagen, z. B. Umbaukosten, Einrichtung von Sanitär- oder Ruheräumen u. ä.²⁵ Da diese Kosten nicht direkt aus der Buchhaltung entnommen werden können, sondern empirisch ermittelt werden müssen,²⁶ erzeugt dieser Ansatz zum Bürokratieabbau ironischerweise zunächst erst einmal neue Bürokratie.

19 NKR, Internationale Erfahrungen, S. 5.

20 NKR, Bürokratieabbau, S. 4.

21 Nach: NKR, Bessere Rechtsetzung, S. 6.

22 NKR, http://www.normenkontrollrat.bund.de/Webs/NKR/Content/DE/Publikationen/2012-04-18-nkr-stellungnahme-zum-bericht-bureg.pdf?__blob=publicationFile&tv=2 (aufgerufen am 29.04.2014), S. 1.

23 § 8 SächsNKR-G-E (LT-Drs. 5/13845).

24 So die Begründung des Entwurfes des SächsNKR-G (LT-Dr. 5/13845, S. 1).

25 Nach: NKR, Bessere Rechtsetzung, S. 6.

26 Beispielhaft für die deutsche Kreditwirtschaft: IW Consult, Bürokratiekosten, S. 44.

- *Methodisch* handelt es sich um eine Schätzung mit durchschnittlichen Werten (im obigen Beispiel: exakt zwei Stunden Aufwand, Lohnkosten von 80,00 Euro, genau 10.000 Unternehmen), die aufgrund der Hochrechnung auf eine große Anzahl von Unternehmen einen erheblichen Unsicherheitsfaktor enthalten. Auch gibt es Streit bezüglich der Erfassung von „Sowieso-Kosten“ (z. B. Kosten der Buchführung) oder privatrechtlich veranlasster Informationspflichten, die aus Gründen des Geschäftsbetriebs ohnehin zu erfüllen sind (z. B. Arzt stellt eine Rechnung aus).²⁷

2.5 Ein neuer Ansatz: Erfüllungsaufwand

Inzwischen wird das SKM daher als für den Bürokratieabbau zu eng angesehen. Der neue, erweiterte Ansatz fragt nach dem „Erfüllungsaufwand“ für Bürger, Wirtschaft und Verwaltung.²⁸ Darunter sind der gesamte messbare Zeitaufwand sowie die Kosten für Bürger, Wirtschaft und Verwaltung zu verstehen (z. B. Steuern, Sozialstandards, Gesundheits-, Arbeits- oder Umweltschutzaufgaben).²⁹ Die Kosten durch Informationspflichten sind nur noch ein Teil des Erfüllungsaufwands.

Seit 2011 wird auch vom NKR der „Erfüllungsaufwand“ erfasst, vgl. § 2 NKR.³⁰ Die Ressorts sind nun bereits im Vorfeld zur Ermittlung des voraussichtlichen Erfüllungsaufwands verpflichtet.³¹ Zur Messung der darin enthaltenen Bürokratiekosten ist weiterhin das SKM anzuwenden, § 2 Abs. 3 NKR.³² Der so ermittelte Erfüllungsaufwand hat sich von 2012 bis 2013 um 1,5 Milliarden Euro erhöht.³³ - Ebenso soll der Sächsische NKR den Erfüllungsaufwand ermitteln, § 2 SächsNKR-E. Hierzu gehören auch Bürokratiekosten durch Informationspflichten.³⁴

Neben den Unwägbarkeiten bei der Methodik wird grundsätzlich kritisiert, dass zur Bürokratiekostenmessung erst wieder sehr viel Bürokratie mit neuen Gremien und Formularen geschaffen wird und dass durch die reine Messung der Bürokratiekosten noch keine Bürokratie abgebaut wird. Der Nutzen von Gremien wie dem NKR ist eher politischer als volkswirtschaftlicher Natur.³⁵

27 Zu den so berechneten Kosten aus Sicht der Unternehmen etwa IW Consult, Bürokratiekosten, S. 94.

28 NKR, Bessere Rechtsetzung, S. 13 – zur Methodik: Destatis, Leitfaden, S. 14 ff. (Bürger), 19 ff. (Wirtschaft), 28 ff. (Verwaltung); Praxisbeispiele in BR-Drs. 520/12 mit NKR-Nr. 2284 oder in BT-Drs. 17/12295, S. 2 f., wo die Bundesregierung die Ausführungen zum Erfüllungsaufwand übernommen hat.

29 Zu Begriff und Methodik ausführlich Destatis, Leitfaden, S. 6.

30 NKR, Bessere Rechtsetzung, S. 6.

31 Destatis, Leitfaden, S. 6.

32 Vgl. zum Ablauf: Destatis, Leitfaden, S. 8, 11 ff.

33 NKR, Kostentransparenz, S. 4.

34 Begründung zum SächsNKR-E (LT-Drs. 5/13845, S. 5).

35 NKR, Kostentransparenz, S. 5.

3 Ausblick

Für den Freistaat Sachsen stellen sich damit zwei Fragen:

Soll Sachsen überhaupt am Bürokratieabbau durch Normenkontrolle teilnehmen? Und wenn ja: Ist es sinnvoll, hierfür ein eigenes Regelwerk zu schaffen, oder sollte man die Verfahren der Bundesebene übernehmen?

1. Bürokratieabbau im Allgemeinen und Normenkontrolle im Besonderen sind im modernen Staat zu empfehlen. Wiewohl eine messbare Entlastung schwierig zu bestimmen ist, sollten doch die öffentliche Wahrnehmung und die zumindest gefühlte Erleichterung bei Bürgern, Unternehmen und Verwaltung nicht unterschätzt werden. Zudem ist es eine Frage des staatlichen Selbstverständnisses, die dem Bürger auferlegten Pflichten stets kritisch zu hinterfragen und gegebenenfalls zum Verzicht oder zur Verschlankung bereit zu sein. Von daher kann dem Freistaat Sachsen zur weiteren Vertiefung des Bürokratieabbauprozesses geraten werden.
2. Schwieriger zu beantworten ist die zweite Frage. Der NKR hat als Bundeseinrichtung keine Kompetenz, auch Landesrecht zu überprüfen. Sachsen müsste also ein eigenes Normenkontrollgremium einrichten. Allerdings hat Sachsen - wie alle Bundesländer - im Vergleich zum Bund verhältnismäßig wenige eigene Regelungskompetenzen. Schon rein zahlenmäßig gibt es hier weniger Anwendungsmöglichkeiten für ein Normenkontrollgremium. Dies sollte bei der Personal- und Sachausstattung im Blick behalten werden. Ganz im Sinne der Bürokratiereduzierung ist die zeitliche Befristung auf drei Jahre. Inhaltlich ist zu fragen, ob die vom Bund praktizierten Verfahren übernommen oder ob unter Einsatz sächsischer Ressourcen eigenständige Verfahren entwickelt werden sollen.

Schließlich muss auf jeden Fall vermieden werden, dass mit dem Ziel des Bürokratieabbaus neue Gremien, Verfahren, Informationspflichten u. ä. geschaffen werden. Ansonsten würde sich der Vorgang konterkarieren und nach einigen Jahren wird man mit Karl Farkas ausrufen: „Zum Abbau der Bürokratie fehlen uns leider die notwendigen Beamten!“

Quellen- und Literaturverzeichnis

Bertelsmann Stiftung: Von der Bürokratiekostenmessung zum Bürokratiekostenabbau, Gütersloh 2006.

Brüggemeier, Martin / Lenk, Klaus: Bürokratieabbau im Verwaltungsvollzug, Berlin 2011.

Destatis (Statistisches Bundesamt): Leitfaden zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwandes in Regelungsvorhaben der Bundesregierung, Wiesbaden 2012.

Färber, Gisela / Hengstwerth, Stephanie, Salm, Marco: Objektivierung des kommunalen Finanzbedarfs durch das „Standardkosten-Modell“ (http://www.laenderfinanzbericht.de/mediapool/74/748519/data/Faerber_Hengstwerth_Salm_StandardkostenModell.pdf, abgerufen am 29.04.2014).

IW Consult GmbH: Bürokratiekosten in der Kreditwirtschaft, Köln 2006.

Nationaler Normenkontrollrat: Bessere Gesetzgebung. Bürger, Wirtschaft und Verwaltung spürbar entlasten (Jahresbericht 2012), Berlin 2012.

ders.: Bessere Rechtsetzung, Berlin 2013.

ders.: Bürokratieabbau. Jetzt Entscheidungen treffen (Jahresbericht 2008), Berlin 2008.

ders.: Bürokratieabbau konkret, Berlin 2013.

ders.: Internationale Erfahrungen beim Bürokratieabbau, Berlin 2007.

ders.: Kostenbewusstsein stärken. Für eine bessere Gesetzgebung (Jahresbericht 2007), Berlin 2007.

ders.: Kostentransparenz verbessert – Entlastung forcieren (Jahresbericht 2013), Berlin 2013.

Steinhaus, Jörg: Gesetze mit Verfallsdatum – ein Instrument des Bürokratieabbaus?, Münster 2008.

Der Minderjährige als selbständiger Betreiber eines Erwerbsgeschäfts (§ 112 BGB)



Dr. Heiko
Gojowczyk

Dozent für Famili-
enrecht, Erbrecht,
Internationales
Privatrecht

1 Einführung

Die Rechtsfähigkeit des Menschen (also die Fähigkeit, Träger von Rechten und Pflichten zu sein – vgl. § 14 Abs. 2 BGB) beginnt gemäß § 1 BGB bereits mit der Geburt. Seine Volljährigkeit und mit ihr die unbeschränkte Geschäftsfähigkeit (also die Fähigkeit, selbständig wirksame Rechtsgeschäfte abzuschließen) tritt nach § 2 BGB allerdings erst mit Vollendung des 18. Lebensjahres ein. Der dazwischen liegende Lebenszeitraum wird als „Minderjährigkeit“ bezeichnet. Vor dem Hintergrund der nachvollziehbaren Überlegung, dass Minderjährige angesichts mangelnder geistiger Reife, Willenskraft, Erkenntnis- bzw. Einsichtsfähigkeit und geschäftlicher Erfahrung des rechtlichen Schutzes vor nachteiligen Rechtsgeschäften bedürfen,¹ schränkt das Bürgerliche Recht ihre Teilnahme am Rechtsverkehr in Abhängigkeit vom Lebensalter mehr oder weniger erheblich ein:²

So ist der Minderjährige, der noch nicht das 7. Lebensjahr vollendet hat, gemäß § 104 Nr. 1 BGB gänzlich geschäftsunfähig; seine Willenserklärungen sind nichtig (§ 105 Abs. 1 BGB). Minderjährige vom vollendeten 7. Lebensjahr an sind (sofern nicht im Einzelfall geschäftsunfähig i. S. v. § 104 Nr. 2 BGB) gemäß § 106 BGB nach näherer Maßgabe der §§ 107 – 113 BGB in der Geschäftsfähigkeit beschränkt. Ihre Willenserklärungen bedürfen der Einwilligung des

1 Vgl. *Motive zum BGB*, Band I, S. 129, 131.

2 Einen umfassenden Überblick zur Stellung des Minderjährigen im Rechtsverkehr liefert bspw. *KölmeI*, RNotZ 2010, 1 ff.

gesetzlichen Vertreters,³ sofern durch sie nicht lediglich ein rechtlicher Vorteil erlangt wird (§ 107 BGB) oder der Minderjährige die vertragsmäßige Leistung mit Mitteln bewirkt, die ihm zu diesem Zweck oder zu freier Verfügung von dem Vertreter oder mit dessen Zustimmung von einem Dritten überlassen worden sind (§ 110 BGB – „Taschengeldparagraf“). Zudem werden Willenserklärungen, die dem beschränkt Geschäftsfähigen gegenüber abgegeben werden und ihm nicht lediglich einen rechtlichen Vorteil bringen, erst dann wirksam, wenn sie seinem gesetzlichen Vertreter zugehen (§ 131 BGB).

Durch diese Regelungen ist die Teilnahme von Minderjährigen am Rechtsverkehr und damit auch am zweifellos besonders riskanten Wirtschafts- und Erwerbsleben zwangsläufig erheblich erschwert oder gar unmöglich gemacht. Diese Konsequenz des privatrechtlichen Minderjährigenschutzes kollidiert allerdings mit der durch § 1 Abs. 1 GewO grundsätzlich jedem Menschen ungeachtet seines Alters zugebilligten Gewerbefreiheit. Einen Ausgleich zwischen den Paradigmen „Minderjährigenschutz“ einerseits und „Gewerbefreiheit“ andererseits schafft die Regelung des § 112 BGB,⁴ wonach der gesetzliche Vertreter mit Genehmigung des Familiengerichts den Minderjährigen zum selbständigen Betrieb eines Erwerbsgeschäfts ermächtigen kann, mit der Folge, dass dieser für solche Rechtsgeschäfte unbeschränkt geschäftsfähig ist, welche der Geschäftsbetrieb mit sich bringt.

Insbesondere wegen der Herabsetzung des Volljährigenalters von früher 21 auf mittlerweile 18 Jahre⁵ und der langen Ausbildungszeiten in Deutschland wird der Vorschrift allgemein nur noch eine geringe Bedeutung zugesprochen.⁶ Diese Ansicht lässt allerdings zum einen außer Acht, dass sich angesichts der auch auf ökonomischem Gebiet stattfindenden Entwicklungsakzeleration das Alter, in dem Minderjährige einer eigenverantwortlichen wirtschaftlichen Betätigung nachzugehen willens und im Stande sind, tendenziell ständig weiter verringert und durchaus auch unter 18 Jahren liegen kann. Zum anderen ist in der heutigen „New Economy“ eine verstärkte Betätigung gerade

3 Unter „Einwilligung“ ist nach § 183 S. 1 BGB die *vorherige* Zustimmung zu verstehen, während es sich bei der „Genehmigung“ nach § 184 Abs. 1 BGB um die *nachträgliche* Zustimmung handelt. Nur Verträge können gemäß § 108 Abs. 1 BGB auch nachträglich genehmigt werden, sie sind bis dahin schwebend unwirksam.

4 Hierzu die *Motive zum BGB*, Band I, S. 142: „*Wenn die Freiheit, welche die Gewerbeordnung aus wirtschaftlichen Gründen ohne Rücksicht auf das Lebensalter gewährt, dem Minderjährigen durch das bürgerliche Recht nicht erheblich geschmälert werden soll, so muß demselben auf dem gewerblichen Gebiete eine erweiterte Verpflichtungs- und Verfügungsfähigkeit zugestanden werden. Wer Kenntniß von der Minderjährigkeit eines Gewerbetreibenden besitzt, würde sonst Anstand [sic!] nehmen, mit ihm in Verkehr zu treten; wer ohne diese Kenntniß Verbindungen mit demselben anknüpft, liefe Gefahr unverschuldeter Benachtheiligung.*“

5 Durch das am 1. Januar 1975 in Kraft getretene „Gesetz zur Neuregelung des Volljährigkeitsalters“ vom 31. Juli 1974 (BGBl. I S. 1713).

6 NK-BGB/Baldus, 2. Aufl., § 112 Rn. 1; Oberloskamp/Band, Vormundschaft, Pflegschaft und Beistandschaft für Minderjährige, 3. Aufl., § 9 Rn. 161; Coester-Waltjen, JURA 1994, 668 (670); J. W. Flume, NZG 2014, 17 (21); Soergel/Hefermehl, BGB, 13. Aufl., § 112 Rn. 1; Staudinger/Knothe, BGB, Neubearb. 2012, § 112 Rn. 2; jurisPK-BGB/J. Lange, 6. Aufl., § 112 Rn. 7; Erman/H.-F. Müller, BGB, 13. Aufl. § 112 Rn. 1; MüKo-BGB/J. Schmitt, 6. Aufl., § 112 Rn. 2.

von Minderjährigen auf jugendaffinen Wirtschaftsgebieten, wie zum Beispiel Softwareentwicklung, Web- bzw. Mediadesign und Internethandel, zu beobachten. Und letztlich ist zu berücksichtigen, dass – ebenfalls einer gesellschaftlichen Entwicklung entsprechend – auch eine Reihe von Minderjährigen bereits schon über erhebliches Geldvermögen verfügt und dieses durch eigene wirtschaftliche Aktivitäten weiter mehren will. Ein Bedürfnis für eine entsprechende rechtliche Grundlage dieser Bestrebungen besteht daher zweifellos fort; zudem kann die Regelung des § 112 BGB über die Verweisungsvorschrift von § 1903 Abs. 1 S. 2 BGB auch bei einem unter Einwilligungsvorbehalt stehenden volljährigen Betreuten Bedeutung erlangen.⁷

Vor diesem Hintergrund sollen nachfolgend die Voraussetzungen und Rechtsfolgen der Ermächtigung nach § 112 BGB sowie die ihrer Rücknahme näher beleuchtet werden. Einzugehen ist dabei jeweils auch auf die erforderliche gerichtliche Genehmigung und hier insbesondere auf die Voraussetzungen ihrer Erteilung. Ebenso soll geklärt werden, ob und welche Risiken bzw. Beschränkungen im Rechtsverkehr mit dergestalt ermächtigten Minderjährigen bestehen und ob § 112 BGB überhaupt ein taugliches Instrument ist, um Minderjährigen die Teilnahme am Wirtschaftsleben zu ermöglichen.

2 Ermächtigung zum selbständigen Betrieb eines Erwerbsgeschäfts (§ 112 Abs. 1 BGB)

2.1 Voraussetzungen

§ 112 Abs. 1 S. 1 BGB setzt voraus, dass ein Minderjähriger ein Erwerbsgeschäft selbständig betreiben will, sein gesetzlicher Vertreter hierin einwilligt und das Familiengericht diese Einwilligung genehmigt.

2.1.1 Erwerbsgeschäft

Gegenstand der Ermächtigung nach § 112 Abs. 1 BGB ist der Betrieb eines Erwerbsgeschäfts. Während unter einem solchen nach der Vorstellung des historischen Gesetzgebers bereits jede regelmäßige, auf selbständigen Erwerb gerichtete Tätigkeit zu verstehen ist,⁸ fordert eine mittlerweile gebräuchliche erweiterte Formel für das Vorliegen eines Erwerbsgeschäfts die selbständige und berufsmäßige Ausübung einer erlaubten

7 So waren denn auch nach *Neumärker*, Die vormundschaftsgerichtliche Genehmigung zum selbständigen Betrieb eines Erwerbsgeschäftes nach § 112 BGB, S. 41 f., an den sächsischen Amtsgerichten Dresden und Leipzig allein in den Jahren 2001 – 2005 mindestens 46 Genehmigungsverfahren nach § 112 Abs. 1 S. 1 BGB anhängig. Die meisten davon betrafen Erwerbsgeschäfte in der Computerbranche oder im Internethandel und in mehr als einem Drittel der Verfahren wurde die Genehmigung erteilt.

8 *Motive zum BGB*, Band I, S. 142.

und auf Gewinnerzielung gerichteten Tätigkeit.⁹

Jedenfalls ist aber der Begriff des Erwerbsgeschäfts, der im Übrigen mit identischer Bedeutung auch in den §§ 1431, 1456, 1645, 1822 Nr. 3, 1823, 1825 BGB Verwendung findet,¹⁰ weiter gefasst als der des „Gewerbebetriebs“ nach § 1 Abs. 2 HGB bzw. des „Gewerbes“ nach der Gewerbeordnung.¹¹ Infolgedessen kommen als ein solches nicht nur Handel, Handwerk oder Dienstleistung in Betracht, sondern auch die Ausübung einer freiberuflichen Tätigkeit,¹² eines künstlerischen oder wissenschaftlichen Berufs oder der Landwirtschaft.¹³

Ohne Zweifel mit der Führung eines Erwerbsgeschäfts verbunden ist – wegen §§ 105, 161 Abs. 1 HGB – die Stellung des geschäftsführenden Gesellschafters in einer Personenhandelsgesellschaft, also einer OHG oder KG (vgl. §§ 114 ff., 161 Abs. 2 HGB);¹⁴ nicht jedoch die des Kommanditisten (vgl. § 164 HGB) sowie die Beteiligung an einer Kapitalgesellschaft, also einer GmbH oder AG. Auch eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts kann zum Betrieb eines Erwerbsgeschäfts eingegangen sein (vgl. §§ 709 f. BGB),¹⁵ sofern nach Geschäftszweck und -umfang die oben genannten Kriterien erfüllt sind.

2.1.2 Selbständigkeit

Der Minderjährige muss das Erwerbsgeschäft aber auch selbständig führen. Dieses Merkmal bildet die entscheidende Abgrenzung zu § 113 BGB, der die unselbständige Erwerbstätigkeit von Minderjährigen erfasst.

Selbständigkeit ist in Anlehnung an die Definition des § 84 Abs. 1 S. 2 HGB dann gegeben, wenn der Minderjährige im Wesentlichen frei seine Tätigkeit gestalten und seine Arbeitszeit bestimmen kann. Er muss das Erwerbsgeschäft also in eigener Person dauerhaft verantwortlich führen und in allen maßgeblichen unternehmerischen Entscheidungen frei sein. Insbesondere darf er nicht lediglich als „Strohmann“ für einen anderen auftreten oder aus sonstigen Gründen bei der Geschäftsführung ständig den Weisungen anderer unterworfen sein.¹⁶

9 *RGZ* 133, 7 (11); *BGHZ* 83, 76 (78); *BayObLGZ* 1995, 230 (234); *Scheerer*, *BB* 1971, 981 (982); *Weimar*, *DB* 1964, 1509 (1510).

10 Vgl. *RGZ* 144, 1 (2).

11 Statt vieler *Staudinger/Knothe*, *BGB*, § 112 Rn. 3.

12 *RGZ* 144, 1 (2); *BGHZ* 83, 76 (78); *OLG Karlsruhe*, *OLGZ* 1976, 333 (334); *Staudinger/Knothe*, *BGB*, § 112 Rn. 3; *Erman/H.-F. Müller*, *BGB*, § 112 Rn. 3.

13 Vgl. *Motive zum BGB*, Band I, S. 142.

14 *BGHZ* 17, 160 ff.; *NK-BGB/Baldus*, § 112 Rn. 6; *J. W. Flume*, *NZG* 2014, 17 (21); *Soergel/Hefermehl*, *BGB*, § 112 Rn. 2; *Staudinger/Knothe*, *BGB*, § 112 Rn. 3; *jurisPK-BGB/J. Lange*, § 112 Rn. 15; *Scheerer*, *BB* 1971, 981 (987); *MüKo-BGB/J. Schmitt*, § 112 Rn. 6; *Weimar*, *DB* 1964, 1509 (1510); *ders.*, *DB* 1982, 1554 f.

15 *BayObLG*, *FamRZ* 1990, 208; *AG Koblenz*, *Rpfleger* 2013, 203 f.

16 Vgl. *Staudinger/Knothe*, *BGB*, § 112 Rn. 5; *RGRK-BGB/Krüger-Nieland*, 12. Aufl., § 112 Rn. 2; *Erman/H.-F. Müller*, *BGB*, § 112 Rn. 4; *MüKo-BGB/J. Schmitt*, § 112 Rn. 8.

Im Hinblick auf die Frage der Selbständigkeit nicht unproblematisch ist die – keineswegs praxisferne – Tätigkeit von Minderjährigen als Handelsvertreter im Sinne der §§ 84 ff. HGB. Insoweit kommt es ganz auf die vertragliche Ausgestaltung des Vertreterverhältnisses an: Ist der Minderjährige durch entsprechende Freiheit bei der Gestaltung von Tätigkeit und Arbeitszeit als selbständiger Handelsvertreter anzusehen (§ 84 Abs. 1 HGB), so betreibt er gegebenenfalls ein Erwerbsgeschäft im Sinne von § 112 BGB.¹⁷ An der Selbständigkeit fehlt es ihm dagegen bei einer Tätigkeit als angestellter Handelsvertreter (§ 84 Abs. 2 HGB) oder als arbeitnehmerähnlicher Handelsvertreter (§ 92a HGB).¹⁸

Ist nach diesen Kriterien die selbständige Tätigkeit des Minderjährigen zu bejahen, so stehen ihr etwaige Einschränkungen seiner wirtschaftlichen Handlungsfreiheit durch bestehende vertragsmäßige Verpflichtungen gegenüber anderen Betrieben bzw. Verbänden oder auch die Einbindung in ein Kartell nicht entgegen.¹⁹ Gleiches gilt für eine Unterstützung des Minderjährigen beim Betrieb des Erwerbsgeschäfts durch kaufmännische bzw. leitende Angestellte, Steuerberater oder auch durch den gesetzlichen Vertreter, sofern ihm jedenfalls die Letztentscheidungskompetenz in allen wichtigen Fragen verbleibt.

2.1.3 Ermächtigung durch den gesetzlichen Vertreter

Des Weiteren muss der Minderjährige zur selbständigen Führung des Erwerbsgeschäfts von seinem gesetzlichen Vertreter ermächtigt werden. Dies sind in der Regel die Eltern als Inhaber der elterlichen Sorge (§§ 1626 Abs. 1, 1629 Abs. 1 BGB), in Betracht kommt aber auch ein Vormund (§ 1793 Abs. 1 S. 1 BGB) oder Pfleger (§ 1915 Abs. 1 S. 1 BGB i. V. m. § 1793 Abs. 1 S. 1 BGB).

Verteilt sich die gesetzliche Vertretung auf verschiedene Personen, was insbesondere bei einem teilweisen Entzug der elterlichen Sorge nach den §§ 1666 ff. BGB mit anschließender Bestellung eines Ergänzungspflegers nach § 1909 Abs. 1 S. 1 BGB denkbar ist, so stellt sich die Frage, ob die Ermächtigung vom Inhaber der Personen- oder der Vermögenssorge (vgl. § 1626 Abs. 1 BGB) erteilt werden muss. Darüber hinaus ist die Frage, ob § 112 BGB die Person oder das Vermögen des Kindes betrifft, auch im Hinblick auf die Anhörungspflichten nach den §§ 159 – 162 FamFG bedeutsam. Insoweit liegt es zwar nahe, die Ermächtigung auf Grund ihrer zweifellos vorhandenen mittelbaren vermögensrechtlichen Auswirkungen der Vermögenssorge zuzuordnen. In erster Linie führt sie jedoch zu einer erweiterten Geschäftsfähigkeit des Minderjährigen und

17 *ArbG Berlin*, VersR 1969, 96 (97) m. Anm. *Brieger*; *Scheerer*, BB 1971, 981 (982). Zur Frage der Einordnung des Handelsvertreters als Arbeitnehmer oder Selbständiger auch *Behrend*, NJW 2003, 1563; *Kunz*, ZBJugR 1981, 490 (491).

18 *LAG Baden-Württemberg*, DB 1963, 734.

19 *RGRK-BGB/Krüger-Nieland*, § 112 Rn. 2; *jurisPK-BGB/J. Lange*, § 112 Rn. 18; *MüKo-BGB/J. Schmitt*, § 112 Rn. 8.

betrifft damit eine persönliche Eigenschaft („echte Statusänderung“).²⁰ Folglich kann die Ermächtigung nur vom Inhaber der Personensorge erteilt werden; sie betrifft die Person des Minderjährigen.²¹

Bei der Ermächtigung handelt es sich um eine einseitige, formfreie und empfangsbedürftige Willenserklärung, die mit ihrem Zugang an den Minderjährigen wirksam wird; § 131 Abs. 2 BGB ist nicht anwendbar.²² Sie kann sowohl in Form der vorherigen („Einwilligung“, § 183 S. 1 BGB) als auch nachträglichen („Genehmigung“, § 184 Abs. 1 BGB) Zustimmung erfolgen. Jedenfalls aber muss die Ermächtigung hinreichend bestimmt sein und sich auf ein konkretes und näher bezeichnetes Erwerbsgeschäft beziehen.²³ Nicht zuletzt deshalb ist es zu empfehlen, die Erklärung schriftlich abzufassen.

Die Ermächtigung kann – im Gegensatz zu jener nach § 113 BGB – nicht durch den gesetzlichen Vertreter inhaltlich eingeschränkt werden, etwa auf bestimmte Geschäftsbereiche oder einzelne Rechtsgeschäfte.²⁴ Allerdings liegt ihre Erteilung oder Verweigerung allein in seinem Ermessen; seine Entscheidung kann – gleichfalls anders als bei § 113 BGB – nicht durch das Familiengericht ersetzt werden.²⁵ Somit ist der Betrieb eines Erwerbsgeschäfts durch den Minderjährigen gegen den Willen seines gesetzlichen Vertreters nahezu ausgeschlossen.

2.1.4 Genehmigung des Familiengerichts

2.1.4.1 Genehmigungsvoraussetzungen

Zur Wirksamkeit der Ermächtigung ist grundsätzlich deren Genehmigung durch das Familiengericht erforderlich.²⁶ Bei ausländischen Minderjährigen ist insoweit jedoch Folgendes zu beachten: Die Frage, ob die Ermächtigung durch den gesetzlichen Vertreter einer gerichtlichen Genehmigung bedarf, ist keine Frage der elterlichen Sorge,

20 Siehe 2.2.1 (zweiter Teil dieses Beitrags im Heft 3 der Meißner Hochschulschriften).

21 So auch *W. Müller*, BB 1957, 457 (458).

22 NK-BGB/*Baldus*, § 112 Rn. 7; Palandt/*Ellenberger*, BGB, 73. Aufl., § 112 Rn. 2; Soergel/*Hefermehl*, BGB, § 112 Rn. 3; Staudinger/*Knothe*, BGB, § 112 Rn. 6; RGRK-BGB/*Krüger-Nieland*, § 112 Rn. 6; jurisPK-BGB/*J. Lange*, § 112 Rn. 8; Erman/*H.-F. Müller*, BGB, § 112 Rn. 2; MüKo-BGB/*J. Schmitt*, § 112 Rn. 9.

23 JurisPK-BGB/*J. Lange*, § 112 Rn. 9.

24 NK-BGB/*Baldus*, § 112 Rn. 26; RGRK-BGB/*Krüger-Nieland*, § 112 Rn. 1; *Kunz*, ZBIJugR 1981, 490 (491); *Scheerer*, BB 1971, 981 (982); *Weimar*, DB 1964, 1509 (1510); *ders.*, JR 1966, 90.

25 Palandt/*Ellenberger*, BGB, § 112 Rn. 2; MüKo-BGB/*J. Schmitt*, § 112 Rn. 10; *Schnitzerling*, RdJ 1959, 103 (105); *Weimar*, DB 1964, 1509 (1510); *ders.*, DB 1982, 1554. Rechtlich denkbar wäre allenfalls ein Entzug der Personensorge nach §§ 1666 f. BGB, wenn durch die Verweigerung der Ermächtigung das Vermögen des Kindes gefährdet wäre; dies ist allerdings nicht zuletzt wegen § 1666a Abs. 2 BGB kaum vorstellbar (vgl. hierzu auch jurisPK-BGB/*J. Lange*, § 112 Rn. 10 und MüKo-BGB/*J. Schmitt*, § 112 Rn. 10, die jedoch jeweils unzutreffend von einem Entzug der Vermögenssorge sprechen).

26 Ermächtigt dagegen der gesetzliche Vertreter nicht den Minderjährigen zur selbständigen Führung eines Erwerbsgeschäfts, sondern eröffnet in dessen Namen bzw. für ihn ein solches Geschäft neu, so ist dies genehmigungsbedürftig nach §§ 1645, 1823 BGB.

sondern eine solche der Geschäftsfähigkeit; folglich unterliegt sie nicht dem Anwendungsbereich des „Übereinkommens über die Zuständigkeit der Behörden und das anzuwendende Recht auf dem Gebiet des Schutzes von Minderjährigen (MSA)“,²⁷ sondern ist gemäß Art. 7 EGBGB nach dem Heimatrecht des Minderjährigen zu beurteilen.²⁸

Bei der erforderlichen Genehmigung des Familiengerichts handelt es sich um eine sog. „Außengenehmigung“, deren Vorhandensein somit zwingendes Wirksamkeitserfordernis für das vom gesetzlichen Vertreter vorgenommene Rechtsgeschäft (hier: die Ermächtigungserklärung) ist.²⁹ Der Gesetzgeber hat das Genehmigungserfordernis für notwendig gehalten, weil sonst der gesetzliche Vertreter den Geschäftsbetrieb des Minderjährigen als Deckmantel für seine eigene Geschäftsführung zum Nachteil der Gläubiger missbrauchen könnte und weil zudem ein solcher justizieller Akt geeignet ist, die privatrechtliche Selbständigkeit des Minderjährigen im Hinblick auf den Geschäftsbetrieb im Rechtsverkehr zweifelsfrei zu dokumentieren.³⁰ Darüber hinaus dürfte natürlich auch der Gedanke zu Grunde gelegen haben, dass eine gerichtliche Prüfung der Zweckmäßigkeit des Handelns des gesetzlichen Vertreters geboten ist, um den Minderjährigen vor den mit der selbständigen Führung eines Erwerbsgeschäfts verbundenen Risiken zu schützen.³¹

Die Erteilung oder Verweigerung der Genehmigung liegt im pflichtgemäßen Ermessen des Familiengerichts, das sich insoweit allein am Wohl des Minderjährigen und nicht an den Interessen Dritter zu orientieren hat.³² Allerdings entspricht es nicht dem Sinn und Zweck der Genehmigung, durch ihre pauschale Verweigerung von dem Minderjährigen jegliches – mit dem Betrieb eines Erwerbsgeschäfts nahezu zwangsläufig verbundene –

27 Vom 5. Oktober 1961 (BGBl. II 1971 S. 219). Allerdings sind die Zuständigkeitsregelungen des MSA in den Staaten der Europäischen Union durch die „Verordnung (EG) Nr. 2201/2003 des Rates über die Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung (EuEheVO oder Brüssel-IIa-Verordnung)“ vom 27. November 2003 (Abl. EU L 338 vom 23. Dezember 2003) verdrängt. Das MSA selbst wurde in der Bundesrepublik Deutschland am 1. Januar 2011 durch das „Übereinkommen über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung, Vollstreckung und Zusammenarbeit auf dem Gebiet der elterlichen Verantwortung und die Maßnahmen zum Schutz von Kindern (Haager Kinderschutzübereinkommen – KSÜ) vom 19. Oktober 1996 (BGBl. II 2010 S. 1527) abgelöst.

28 *AG Moers*, DAVorm 1997, 925 (926).

29 Ebenso *Oberloskamp/Band*, Vormundschaft, § 9 Rn. 163; erkennbar ist dies an der kategorischen Formulierung des Gesetzes. Demgegenüber sind sog. „Innengenehmigungen“, deren Fehlen auf die Wirksamkeit des vom gesetzlichen Vertreter vorgenommenen Rechtsgeschäfts ohne Einfluss ist, sondern nur im Innenverhältnis zwischen ihm und dem Minderjährigen bzw. dem Gericht eine Pflichtverletzung i. S. d. §§ 1833, 1837 BGB begründet, z. B. in den §§ 1645, 1810 f., 1823 BGB enthalten.

30 *Motive zum BGB*, Band I, S. 143.

31 Vgl. *BFH*, NJW 1958, 1015 (1016).

32 *KG*, JW 1937, 470; *BayObLGZ* 1995, 230 (235); *OLG Köln*, FamRZ 1995, 93 (94); andere Ansicht *NK-BGB/Baldus*, § 112 Rn. 11.

finanzielle Risiko fernzuhalten.³³ Das Gericht hat vielmehr sorgfältig die Vor- und Nachteile der selbständigen Erwerbstätigkeit für den Minderjährigen abzuwägen.

Konkret setzt die Genehmigungsfähigkeit einer Ermächtigung nach § 112 Abs. 1 BGB auf einer *ersten Prüfungsstufe* zunächst allgemein die begründete Erwartung voraus, dass sich der Minderjährige auf Grund seiner überdurchschnittlichen Reife im Rechts- und Wirtschaftsleben wie ein Volljähriger verhalten kann und wird.³⁴ Indizien hierfür können z. B. das Alter des Minderjährigen und der von ihm erreichte (Aus-)Bildungsstand sein.

Kann dies bejaht werden, so ist anschließend auf einer *zweiten Prüfungsstufe* zu untersuchen,

„...ob er die zum selbständigen Betrieb des beabsichtigten Erwerbsgeschäftes erforderlichen Eigenschaften, Kenntnisse und Fähigkeiten hat, ob er gewillt und in der Lage ist, die mit dem Geschäft verbundenen Verantwortungen und Verpflichtungen dritten Personen und der Allgemeinheit gegenüber zu erfüllen, und ob ihn nicht etwa sonstige tatsächliche Gründe daran hindern, sich in der gebotenen Weise um das Geschäft zu kümmern...“³⁵

Insoweit kommt es maßgeblich darauf an,

„...ob er trotz seiner Minderjährigkeit von seiner körperlichen und geistigen Entwicklung, seiner Persönlichkeitsstruktur und seinem Charakter her bereits in der Lage ist, seine Mitarbeiter und Hilfskräfte zu leiten und zu kontrollieren, die Risiken des Geschäftes zu überschauen und abzuwägen und die Geschicke des Unternehmens eigenständig zu führen.“³⁶

Zu beurteilen ist hier also die unternehmerische Tauglichkeit im Hinblick auf das konkrete Geschäft mit seinen individuellen Anforderungen.

Und letztlich ist auf einer *dritten Prüfungsstufe* die Vereinbarkeit der selbständigen Erwerbstätigkeit des Minderjährigen mit seinen sonstigen Interessen zu untersuchen.³⁷ Insbesondere darf nämlich hierdurch die persönliche Entwicklung des Kindes nicht beeinträchtigt werden. Insoweit ist das geplante Erwerbsgeschäft zum Beispiel auch unter sittlichen und jugendschutzrechtlichen Aspekten zu bewerten: Will der Minderjährige beispielsweise in der Gastronomie- oder Musikbranche tätig werden, so hat das Gericht besonders sorgfältig die Vereinbarkeit dieses Vorhabens mit den Vorschriften

33 *BayObLGZ* 1995, 230 (235 f.) m. w. N.; vgl. auch *AG Koblenz*, *Rpfleger* 2013, 203 (204). Als zu weitgehend abzulehnen ist folglich die Ansicht von *Klüsener*, *Rpfleger* 1990, 321 (325), wonach die Genehmigungsfähigkeit einer Ermächtigung nach § 112 Abs. 1 BGB wegen der Möglichkeit der Verschuldung des Minderjährigen generell zu verneinen ist.

34 *KG*, *JW* 1937, 470; *OLG Köln*, *FamRZ* 1995, 93 (94); *AG Koblenz*, *Rpfleger* 2013, 203 f.; *Soergel/Hefermehl*, *BGB*, § 112 Rn. 3; *RGRK-BGB/Krüger-Nieland*, § 112 Rn. 7; *jurisPK-BGB/J. Lange*, § 112 Rn. 21; *Erman/H.-F. Müller*, *BGB*, § 112 Rn. 5; *Scheerer*, *BB* 1971, 981 (982).

35 *OLG Köln*, *FamRZ* 1995, 93 (94); ähnlich *KG*, *JW* 1937, 470; *AG Koblenz*, *Rpfleger* 2013, 203 (204).

36 *OLG Köln*, *FamRZ* 1995, 93 (94).

37 Vgl. *BayObLGZ* 1995, 230 (235).

der §§ 4 ff. JuSchG zu prüfen. Auch darf die geschäftliche Inanspruchnahme nicht zu einer Beeinträchtigung der Schul- oder Berufsausbildung oder zur Vernachlässigung sozialer Kontakte führen.³⁸

Zusammenfassend ist es für die Genehmigungsfähigkeit der Ermächtigung also notwendig, dass der Minderjährige die notwendige überdurchschnittliche Reife sowie die erforderliche berufliche und charakterliche Fähigkeit zur selbständigen Führung des konkreten Erwerbsgeschäfts besitzt; darüber hinaus muss die Unternehmerfähigkeit mit seinen gesamten, nicht nur seinen finanziellen Interessen übereinstimmen.³⁹

2.1.4.2 Verfahrensfragen

Sachlich zuständig für die Erteilung der Genehmigung ist das Amtsgericht (§ 23a Abs. 1 S. 1 Nr. 1 GVG i. V. m. §§ 111 Nr. 2, 151 Nr. 1 FamFG) als Familiengericht (§ 23b Abs. 1 GVG, § 112 Abs. 1 S. 1 BGB). Örtlich zuständig ist regelmäßig das Gericht, in dessen Bezirk der Minderjährige seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat (§ 152 Abs. 2 FamFG). Funktionell obliegt die Genehmigungsentscheidung dem Rechtspfleger (§ 3 Nr. 2 lit. a) RpfLG i. V. m. § 151 Nr. 1 FamFG).

Das Genehmigungsverfahren wird – dem Fürsorgecharakter des Familienrechts entsprechend – grundsätzlich von Amts wegen eingeleitet, da das Gesetz kein Antragsersfordernis normiert. Allerdings ist mit Rücksicht auf die selbständige Stellung bzw. Entschließungsfreiheit des gesetzlichen Vertreters eine entsprechende Anregung der Genehmigungserteilung durch diesen i. S. v. § 24 Abs. 1 FamFG zu fordern.⁴⁰ Jedenfalls muss deutlich werden, dass er die Genehmigung wünscht; sie darf keinesfalls gegen seinen Willen erteilt werden. In der Folge hat das Familiengericht sodann jedoch alle für die Beurteilung der Genehmigungsfähigkeit maßgeblichen Umstände von Amts wegen im Wege des Freibeweisverfahrens zu ermitteln (§§ 26, 29 FamFG).

Im Genehmigungsverfahren zwingend anzuhören sind

- der Minderjährige (§ 37 Abs. 2 FamFG; wegen § 159 Abs. 1 S. 1, Abs. 2 FamFG immer persönlich),

38 Vgl. NK-BGB/*Baldus*, § 112 Rn. 13 f. Vor anderem rechtlichen Hintergrund wurde z. B. bei einem 16jährigen Schüler eine (Teil-)Erwerbstätigkeit von wöchentlich 10 Stunden für zumutbar erachtet; so *OLG Düsseldorf*, FamRZ 2000, 442 (443).

39 Vgl. *Weimar*, DB 1964, 1509; *ders.*, DB 1982, 1554.

40 So die ganz herrschende Meinung; vgl. statt vieler jurisPK-BGB/*Lafontaine*, § 1828 Rn. 13–17 m. w. N. Folglich genügt z. B. eine Anzeige der Gemeinde an das Familiengericht gemäß Ziffer 5.5 der „Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr zur Durchführung der §§ 14, 15 und 55c der Gewerbeordnung“ vom 28. Juli 2008 (SächsABL. S. 1080) dahingehend, dass ein Minderjähriger den Beginn eines Gewerbebetriebes angezeigt und dabei eine gerichtliche Genehmigung nicht nachgewiesen hat, zur Einleitung eines entsprechenden Genehmigungsverfahrens (noch) nicht.

- der gesetzliche Vertreter (§ 37 Abs. 2 FamFG; die Eltern wegen § 160 FamFG regelmäßig persönlich),
- das Jugendamt (§ 162 Abs. 1 FamFG),
- gegebenenfalls die Pflegeperson, wenn das Kind seit längerer Zeit in Familienpflege lebt (§ 161 FamFG) und
- gegebenenfalls Verwandte oder Verschwägerter des Mündels i. S. d. §§ 1589 f. BGB, wenn dies ohne erhebliche Verzögerung und ohne unverhältnismäßige Kosten geschehen kann (§ 1847 BGB).⁴¹

Darüber hinaus in Betracht kommt die Einholung von Auskünften

- der Schule (über die Leistungen, Kenntnisse und Fähigkeiten des Minderjährigen),⁴²
- der Handwerks- bzw. Industrie- und Handelskammer (über die geschäftsbezogene Qualifikation des Minderjährigen, dessen etwaige Teilnahme an Existenzgründerseminaren und die Branchensituation etc.),⁴³
- der Ausländerbehörde (zur ausländerrechtlichen Situation des Minderjährigen)⁴⁴ und
- des Vollstreckungsgerichts, Insolvenzgerichts und Gerichtsvollziehers sowie aus dem Schuldnerverzeichnis des zentralen Vollstreckungsgerichts nach den §§ 882b ff. ZPO (bezüglich des gesetzlichen Vertreters zur Prüfung der Frage, ob der Minderjährige nicht etwa von diesem wegen Vermögensverfall als „Strohmann“ beim Betrieb des Erwerbsgeschäfts vorgeschoben wird).⁴⁵

Bei der Ermächtigungserklärung des gesetzlichen Vertreters handelt es sich um ein einseitiges Rechtsgeschäft.⁴⁶ Die Wirksamkeit eines solchen setzt aber gemäß § 1643 Abs. 3 i. V. m. § 1831 S. 1 BGB voraus, dass eine erforderliche gerichtliche Genehmigung schon bei der Vornahme des Rechtsgeschäfts vorliegt. Diese dem § 111 S. 1 BGB nachgebildete Regelung dient dem Schutz derjenigen Personen, deren Rechtsverhältnisse durch ein einseitiges Rechtsgeschäft betroffen werden, ohne dass sie sich (wie bei einem Vertragsschluss) dessen Vornahme entziehen können, davor, auf unbestimmte Zeit über die Wirksamkeit des Rechtsgeschäfts im Unklaren zu sein.⁴⁷ Somit kann auch die Genehmigung der Ermächtigung nur vor ihrer Erklärung erfolgen; eine (noch) nicht genehmigte Ermächtigung ist unwirksam und muss ggf. – versehen mit

41 Die gerichtliche Genehmigung der Ermächtigung nach § 112 Abs. 1 BGB ist eine „wichtige Angelegenheit“ i. S. v. § 1847 S. 1 BGB, so Palandt/Götz, BGB, § 1847 Rn. 1; Staudinger/Veit, BGB, Neubearb. 2014, § 1847 Rn. 16; jurisPK-BGB/Pammler-Klein/Pammler, § 1847 Rn. 9; Soergel/Zimmermann, BGB, § 1847 Rn. 5.

42 Vgl. *OLG Köln*, FamRZ 1995, 93 (94); *AG Koblenz*, Rpfleger 2013, 203.

43 Vgl. *OLG Köln*, FamRZ 1995, 93 (94); *AG Moers*, DAVorm 1997, 925 (927).

44 Vgl. *AG Moers*, DAVorm 1997, 925.

45 Vgl. *OLG Köln*, FamRZ 1995, 93 (94); *AG Koblenz*, Rpfleger 2013, 203.

46 Siehe 2.1.3.

47 *RGZ* 118, 145 (147); *Motive zum BGB*, Band I, S. 133.

der Genehmigung – später wiederholt werden.⁴⁸ Zwar ist im Fall von § 112 Abs. 1 S. 1 BGB Erklärungsempfänger nicht ein Dritter im Rechtsverkehr, sondern der Minderjährige selbst. Aber auch dieser hat ein gleichgelagertes und gewichtiges Interesse daran, zu wissen, ob die ihm erteilte Ermächtigung wirksam ist und er mit der Geschäftstätigkeit beginnen kann. Es besteht daher kein Anlass, hier (anders als bei amtsempfangsbedürftigen Willenserklärungen wie insbesondere der Erbausschlagungserklärung nach § 1945 Abs. 1 BGB) vom Grundsatz des § 1831 S. 1 BGB abzuweichen. Auch der Wortlaut von § 112 Abs. 1 BGB („Ermächtigt der gesetzliche Vertreter mit Genehmigung des Familiengerichts den Minderjährigen zum selbständigen Betrieb eines Erwerbsgeschäfts...“) lässt erkennen, dass die Genehmigung der Ermächtigung chronologisch vorausgehen muss. Folglich kann eine verbreitete Ansicht, die im Fall des § 112 Abs. 1 S. 1 BGB ausnahmsweise eine nachträgliche Genehmigung i. S. v. § 1829 Abs. 1 BGB, bis zu deren Erteilung die Ermächtigung schwebend unwirksam ist, zulassen will,⁴⁹ nicht überzeugen.

Der Beschluss über die Erteilung oder Verweigerung der Genehmigung wird – in Abweichung vom Grundsatz des § 40 Abs. 1 FamFG – erst mit Eintritt der Rechtskraft i. S. v. § 45 FamFG wirksam (§ 40 Abs. 2 FamFG). Statthaftes Rechtsmittel ist die Beschwerde (§§ 58 ff. FamFG), die hier jedoch innerhalb einer verkürzten Frist von 2 Wochen einzulegen ist (§ 63 Abs. 2 Nr. 2 FamFG). Der Nachweis der Wirksamkeit der Genehmigung kann im Rechtsverkehr durch Vorlage einer entsprechenden Beschlussausfertigung mit Rechtskraftzeugnis (§ 46 FamFG) geführt werden.

– Der Beitrag wird in Heft 3 der Meißner Hochschulschriften fortgesetzt. –

48 So auch Oberloskamp/*Band*, Vormundschaft, § 9 Rn. 163; Soergel/*Zimmermann*, BGB, § 1831 Rn. 3. Unklar insoweit RGRK-BGB/*Dickescheid*, § 1831 Rn. 2 und MüKo-BGB/*Wagenitz*, § 1831 Rn. 3, die hier die Ermächtigung nach § 112 BGB zwar beispielhaft als einseitiges Rechtsgeschäft i. S. v. § 1831 BGB nennen, an anderer Stelle der Kommentierung (siehe Fn. 49) aber dennoch die Nachgenehmigung zulassen wollen.

49 So RGRK-BGB/*Krüger-Nieland*, § 112 Rn. 7; jurisPK-BGB/*J. Lange*, § 112 Rn. 19, 40; Erman/*H.-F. Müller*, BGB, § 112 Rn. 5; *Scheerer*, BB 1971, 981 (982); MüKo-BGB/*J. Schmitt*, § 112 Rn. 11. Oftmals ist hier zudem ungenau die Rede davon, die Ermächtigung sei auf die Genehmigungserteilung „aufschiebend bedingt“.

Wann ist das Studium an Verwaltungsfachhochschulen ein „wissenschaftliches“?

Ein Diskussionsbeitrag zur konzeptionellen
Veränderung des Studienalltags



Dr. Ralf Sowitzki
Dozent für Volkswirtschaftslehre,
Betriebswirtschaftslehre, Soziologie, Psychologie, Statistik

0 Wie es zu dieser Arbeit kam - Einige Erläuterungen

„Weder begeistert, noch erfreut“ - das waren meine vorherrschenden Gedanken in den ersten Tagen, nachdem - vor vielen Monaten - der Schriftleiter dieses neuen Publikationsorgans unserer Fachhochschule mich freundlichst zu einem Forschungsbeitrag zur Veröffentlichung zu animieren versuchte. Doch weil „der Morgen klüger ist als der Abend“, habe ich nach und nach zunehmend Gefallen an dem Gedanken gefunden, trotz notorisch „knapper Freizeit“ einen Teil dieser darin zu investieren, in einem größeren Zusammenhang darzulegen, warum meiner Meinung nach an (Fach-)Hochschulen immer noch ein (großer) Nachholbedarf an „grundsätzlicher“ Klärung, man könnte sagen, an „programmatischer“ Ausrichtung besteht. Wahrlich nicht provokant, eher als fragendes Diskussionsangebot kulminiert mein Problem in folgender **These**: Obwohl alle Kolleginnen (und natürlich auch Kollegen) - soweit ich das seit über zwanzig Jahren beurteilen kann - anerkannte, erstklassige, nicht zu beanstandende Arbeit leisten, besteht (bei fast allen) ein „latentes Unbehagen“ hinsichtlich des Erfüllungsgrades des durch die Struktur „Hochschule“ vorgegebenen Ziels, dass die von uns gewährleistete Ausbildung „auf wissenschaftlichem Niveau“ (mit wissenschaftlichen Methoden) stattfindet.

Nun kann - m. E. grundsätzlich - nicht durch Lehrpläne oder Fachbücher allein geleistet werden, dass dieser - wohl von uns allen mitgetragene - Anspruch auch eingelöst wird; es erfordert zusätzlich zum - unstrittig guten - Studienmaterial ein „alltägliches Tun“. Da dieses wiederum (noch) nicht statisch („roboterhaft“ bzw. automatisch)

abläuft, sondern insbesondere aufgrund des permanenten sozialen Interagierens „prozessual“, im Idealfall quasi im „sokratischen Dialog“ zum Erkenntnisfortschritt beiträgt, möchte ich mit diesem Beitrag dazu ermuntern, sich - sofern prinzipiell Interesse besteht - mit den skizzierten Aspekten zu beschäftigen, sich - kritisch - damit auseinander zu setzen und sich der Antwort auf die Frage: „Was mache ich eigentlich als Dozent einer Hochschule - im Unterschied zu den Lehrpersonen an anderen Schulen?“ so zu nähern, dass sie ein beruhigend befriedigendes Gefühl hinterlässt, wenn die Antwort in dem Satz kulminiert, dass man dieses Handeln dann „wissenschaftlich“ nennen darf.

Zwei intrinsische Motivationsschübe ergänzten den (aus dem durch mehrere freundliche Nachfragen erwachsenen „Druck“ der Hochschulschriftleitung) extrinsischen: Einerseits könnte ich, nachdem ich mich schon mehrfach zu Einzelaspekten äußerte (vgl. hierzu einige Arbeiten in den weiterführenden und vertiefenden Literaturhinweisen) versuchen, in einer „Gesamtschau“ - knapp - darzulegen, welche bedenkenswerten Aspekte - nach meiner Meinung völlig unerklärlich und unberechtigt - in der gesamten(!) Studienzzeit dem akademischen Nachwuchs vorenthalten werden. Darüber hinaus könnte ich zusätzlich endlich die von mir schon seit längerer Zeit beabsichtigte, kurze, knappe aber verständliche kleine Einführung in das „klassische“ Logikkalkül erarbeiten. Zwar gibt es hierzu (wie wohl zu allen Fachwissenschaften) gute „Literaturberge“, aber das Hauptproblem scheint mir zu sein: Wir wenden die dort zu findenden Methoden nicht an!

Nunmehr schon seit Jahrzehnten ist mir unerklärlich, warum das „Subsumieren“ zwar den Studienalltag bestimmt, der formallogische Nachweis einer korrekten Konklusion aber nicht zum Ausbildungsinhalt gehört. Ich kann mir das bislang nur - in Analogie zur nicht seltenen „Mathematik- und Statistikabwehrhaltung“ - so erklären, dass die Lehrmaterialien zu diesen Gebieten abschreckend wirken. Wie dem auch sei: Wir argumentieren (logisch), wir verlangen (nicht nur, aber ganz besonders in allen Prüfungsarbeiten) logisch korrekte Argumente, also sollten wir auch lehren, wann und warum ein Argument (nicht) logisch ist!

Die Studiengänge sind zunehmend interdisziplinär und integrativ konzipiert. Ausgehend von der Analyse der derzeitigen und zukünftigen Arbeitswelt steht „employability“ (die Arbeits- und Berufsfähigkeit) im Fokus der sich aufgrund der Dynamik der gesellschaftlichen Entwicklungen stetig anzupassenden Studienpläne. Unstrittig ist (seit Jahrhunderten), dass das Beherrschen der (bzw. einer) „wissenschaftlichen Methodik“ einer der wichtigsten „Schlüssel“ für ein erfolgreiches, ein gelungenes (Arbeits-)Leben ist. Dieser wesentliche Teil der generischen Kompetenz firmierte jahrzehntelang deshalb auch unter „Schlüsselkompetenz“. Das Ziel meiner Arbeit besteht darin, dazu beizutragen, dass diese „Grundlagen“ nicht von den Faktenmassen der jeweiligen Fachwissenschaften bis zur Unauffindbarkeit überlagert werden: Nicht (nur) weil sie (als Teilgebiet der Philosophie seit jeher) „wichtig“ waren, sondern deshalb, weil sie (wenn

auch manchmal „unbewusst“) eben als „Grundlagen“(!) immer noch Teile des Fundaments unseres Denkens, Argumentierens, Erkennens und Zweifelns sind.

Nachdem der Abgabetermin immer näher rückte, aber - wie im Märchen „der süße Brei“ - die Darstellungen der Zusammenhänge und ihre Begründungen immer umfangreicher wurden, hat die Schriftleitung - verständlicherweise - um „massive Kürzungen“ gebeten, die mir allerdings (leider) kaum möglich waren. Jeder Leser kann sicher nachvollziehen: Eine Arbeit, die mit Mühe (und positiver Energie) produziert und der Öffentlichkeit zur Kritik vorgelegt wird, kann oft nicht einfach so „gekürzt“ werden. Hier sollte jeder (Ab-)Satz in dem Sinne „stimmen“, dass er Kritik kaum aufkommen lässt, wenn sie jedoch kommt, dass er sie „aushält“, dass er sie im besten Fall „abwehren kann“. Mir wurde deshalb - dankenswerterweise - zugestanden, dass dieser Diskussionsbeitrag in zwei Teilen erscheint. Weil mein Anspruch allerdings (fast immer) ist, dass die Darlegung erkennbar strukturiert („sozusagen rund“) ist, wird im Folgenden zunächst für den Überblick die **Gesamtgliederung** vorgestellt.

Teil 1 beinhaltet mit den Kapiteln 1 bis 5 eine kleine Einführung in die derzeit vorherrschende Sichtweise der in diesem Bereich durch akzeptierte Forschungen ausgewiesenen Wissenschaftler zum Thema: „Was ist (eigentlich) Wissenschaft?“ Da auch hier unter den sich mit diesen „meta-theoretischen“ Fragen beschäftigenden Personen teilweise unterschiedliche Ansichten herrschen, habe ich versucht, die in diesen „Wissenschaftstheorien“, also in den konkurrierenden Theorien über das Thema „Wissenschaft“, sowohl die unstrittigen als auch die den „main stream“ bildenden Überzeugungen darzulegen.

Teil 2 wird dann die Kapitel 6, 7 und 8 beinhalten. Den Schwerpunkt bildet hier eine Einführung in das formallogische - aussagenlogische - Kalkül, das zunächst ausreicht, um zahlreich Argumente hinsichtlich ihrer Gültigkeit zu überprüfen. Hier habe ich außerdem versucht, durch die Einbeziehung mehrerer Fachgebiete (Rechts- und Wirtschaftswissenschaften, Soziologie, Psychologie, Mathematik und Philosophie) und anhand zahlreicher Beispiele die Nützlichkeit und Praxisrelevanz dieser Methodik aufzuzeigen.

Im vorletzten Kapitel möchte ich - beispielhaft am Thema der Forderung nach Objektivität - hauptsächlich zeigen, dass die - zwar mit guten Gründen entwickelten, häufig kontrovers diskutierten, zugegebenermaßen aber dennoch normativen - Empfehlungen der Wissenschaftstheorie keineswegs so restriktiv sind, dass ihre Berücksichtigung die alltägliche fachwissenschaftliche Arbeit darunter leiden lassen würde.

Abschließend werbe ich dafür, dass „wissenschaftlich“ nicht vorschnell abwertend mit „grau, grau ist alle Theorie“ assoziiert, sondern als wichtige generische Kompetenz empfunden wird. Und, um einen wichtigen Aspekt aber schon jetzt vorwegzunehmen: In diesem Schlusskapitel 8 wird dezidiert erneut thematisiert und jetzt dann

(hoffentlich) durch die vorangegangenen Kapitel ausreichend begründet, warum alle an d(ies)er Hochschule mitarbeitenden Menschen sich „ab und wann“ - vertiefend, ggf. sogar organisiert - mit diesen Überlegungen beschäftigen sollten.

1 Zur Relevanz der Thematik

Wer die Ausbildungspraxis in der Öffentlichen Verwaltung über einen längeren Zeitraum reflektiert, dürfte sich durch die aufgeworfene Frage im Titel eventuell an seine Grundposition in einem längst nicht beendeten Prozess erinnert fühlen: Befürworte ich mehr (oder weniger) Wissenschaftlichkeit? Stehe ich für mehr (oder weniger) Anpassung an die Erfordernisse der beruflichen Praxis? Welche Vermittlung von Kenntnissen, Fähigkeiten und Fertigkeiten halte ich für relevant? Wünsche ich mir mehr (oder weniger) „Theorie“? In welchem Verhältnis stehen eigentlich „Theorie“ und „Praxis“? Und: Was bedeutet eigentlich „Theorie“?

Neben der beabsichtigten individuellen Aktualisierung dieser grundsätzlichen Entscheidungsfragen soll außerdem versucht werden, durch eine Skizze wissenschaftstheoretischer Aspekte einen Zugang zu konsensfähigen Festlegungen bezüglich der Wissenschaftlichkeit der Ausbildungsgänge zu ebenen.

Hinzu kommt, dass im allgemeinen „Wissenschaftsbetrieb“ insbesondere die „internen“ Fachhochschulen¹ ständig um Reputation bemüht bleiben müssen, zumal der Wissenschaftsrat nicht nur einmal im Rahmen diverser Evaluierungen erhebliche Kritik an Strukturen, Organisationsabläufen und inhaltlicher Ausgestaltung dieser Hochschulen geübt hat. Die in den Berichten hierzu vorgeschlagenen Änderungen² sind immer noch in der Diskussion.

Relativ unstrittig ist dabei, dass die in den siebziger Jahren in die neu gegründeten Fachhochschulen „ausgelagerte“ Ausbildung der Mitarbeiter³ der gehobenen Funktionsebenen nach allgemein akzeptierten Wissenschaftskriterien erfolgen muss. Spätestens durch die Vergabe von Diplomen und anderen akademischen Graden stellt sich die Frage, ob die damit testierten Qualitäten tatsächlich erreicht wurden.

Selbstverständlich müssen die zukünftigen Mitarbeiter der Verwaltung nicht an (Fach-) Hochschulen ausgebildet werden. Nimmt man jedoch diese Entscheidung genauso als Prämisse wie die Definition von Hochschule als Ort, an dem „Wissenschaft“ betrieben

1 Damit sind die ressortgebundenen, also einem Ministerium direkt unterstellten Hochschulen gemeint.

2 Sie reichen von „vollständiger Hochschulautonomie“ bis „Rückführung in eine Verwaltungsfachschule“.

3 Bereits an dieser Stelle bitte ich um Nachsicht, dass ich – trotz des verständlichen, aber hoffentlich nicht berechtigten Vorwurfs der Diskriminierung über die sprachliche Codierung – die tradierte, übliche Vereinfachung in der Diktion wähle und beibehalte.

wird, so ist, um „Etikettenschwindel“ zu vermeiden, für die kritisierte Institution notwendig nachzuweisen, dass das Prädikat „Hochschule“ zu Recht geführt wird. Deshalb wird auch für die „Gegner“ einer (weiteren) „Verwissenschaftlichung“⁴ der Ausbildung nur zu wählen sein zwischen der Alternative: Hochschulausbildung (und Anpassung an übliche Wissenschaftsstandards) oder (interne) Verwaltungsschule (und Verzicht auf akademische Qualifikation anzeigende Insignien). Entschließt man sich für die – von mir bevorzugte – Alternative „Hochschule“, wäre – möglichst konsensual – zu klären, was eine wissenschaftliche Ausbildung kennzeichnet.

1.1 Entwicklungstendenzen im Studienalltag

Im Zuge der Arbeitsmarktentwicklung drängt sich – nicht nur von der ökonomischen Seite – erneut die Frage nach der inhaltlichen Ausgestaltung der Studiengänge an Fachhochschulen, speziell der öffentlichen Verwaltung, auf. Waren es früher eher Fragen nach dem erforderlichen Anteil der reinen Wissensvermittlung gegenüber der möglichst selbständigen Erarbeitung methodischer Kompetenz, auch bezüglich der Gewichtung der „Theorieanteile“ gegenüber der „Praxisbezogenheit“,⁵ so artikulieren immer häufiger die Beteiligten ein grundsätzlicheres „Unbehagen“ an einer stark arbeitsplatzbezogenen Ausbildung der Studenten.⁶ Sie gehen zunehmend davon aus, dass sie die erworbenen Qualifikationen nicht in einem Arbeitsfeld anwenden können, für das sie – i. d. R. nach wenig flexiblen Lehrplänen – ausgebildet werden.

Die Reaktionen auf diese teilweise seit Jahren bekannte Problematik zeigen sich in unterschiedlichen Ausprägungen, z. B. in der unterschiedlichen Rechtsform der Institution, der Zusammensetzung des Lehrkörpers sowie der inhaltlichen und methodischen Ausgestaltung der Curricula. Modulare Konzepte sollen helfen, die Studienpläne besser zu verbinden und vergleichbar⁷ zu machen.

Die Hauptbetroffenen, die Studenten (bzw. Studierenden), reagieren ebenfalls recht unterschiedlich. Die Bewerberzahl bleibt trotz der „offenen Zukunft“ auf einem hohen

4 Bedauerlicherweise wird von diesen Personen häufig „Theorie“ (und „Wissenschaft“) als „grau“ und als Gegenpol zur „Praxis“ verstanden. Obwohl der herrschende Theoriebegriff mit dieser Sicht eigentlich nichts gemein hat, ist – zumindest mir – aufgrund der zahlreichen, dem Alltagsverständnis kaum noch fassbaren, fachwissenschaftlichen Theorien, diese Haltung verständlich.

5 Wobei der dabei i. d. R. unterstellte „Theoriebegriff“ kritisch zu reflektieren wäre: Eine gute Theorie steht – selbstverständlich – nicht im Gegensatz zur „Praxis“.

6 Hansgeorg Frohn hat in seinem Beitrag: „Quo vadis, Verwaltungsfachhochschule?“ (in HSW 5/99, Seite 138-142) erneut die grundsätzliche Problematik in diesem Bildungsbereich kritisch dargelegt.

7 Die Vergleichbarkeit spielt auch im Rahmen der zunehmenden Mobilität eine starke Rolle. Studenten wollen erbrachte Studienleistungen „anerkannt“ bekommen, weil das Lernen an einem Ort, an einer Institution seltener wird. Die „virtuelle Hochschule“ ist inzwischen mehr als nur Fiktion.

Niveau;⁸ der Studienabbruch ist weiterhin selten. Ob die Motivation „früher“ höher war, ist eher fraglich. Sicher ist nur, dass die für die überwiegende Mehrheit der anderen Studenten übliche Unsicherheit bezüglich der beruflichen Zukunft nun auch auf die Studenten der Verwaltungs-Fachhochschulen übergreift.

Aus der Annahme, dass die Inhalte der Lehrpläne für eine sich rasant verändernde Zukunft keine optimale Qualifikation bieten, entstanden Wünsche und Forderungen nach veränderten Ausbildungsschwerpunkten. Die früher eher als garnierende „Nebenfächer“ angesehenen „Allgemeinen Lehrgebiete“ erhalten eine neue Bedeutung. Themenbereiche aus der Volks- und Betriebswirtschaftslehre (hier speziell aus dem betrieblichen Rechnungswesen mit Statistik, doppelter Buchführung, Kostenrechnung und Planung, Controlling und Organisationslehre), Finanzwissenschaft, Psychologie und sogar Soziologie⁹ werden nicht mehr nur für Klausuren gelernt, sondern hinsichtlich ihrer potentiellen Verwertbarkeit in vermuteten Arbeitsfeldern bedacht. Diesbezügliche Kenntnisse und Fähigkeiten werden zunehmend unter dem Aspekt erworben, dass man sie „später“ (in z. Zt. meist noch imaginierten Arbeitsverhältnissen) einmal gebrauchen kann.

Verglichen mit den oft sehr speziellen Inhalten der Studienlehrpläne erhofften sich einige (Studenten wie Dozenten) von der Vermittlung mehr methodischer, mehr „grundsätzlicher“ Inhalte eine bessere Anpassungsfähigkeit der qualifizierten Arbeitskraft an die Anforderungen der „offenen“ und hinsichtlich des Bedarfs kaum zu prognostizierenden Arbeitswelt. Auch die inzwischen gängigen Begriffe „Sozialkompetenz“ und „Selbstmanagement“ wurden zunehmend zu lehrbaren Lernzielen.

Der Grundgedanke ist nicht neu: Mit der stärkeren Vermittlung sogenannter „Schlüsselqualifikationen“ wurde diese Problematik bereits vor Jahrzehnten in zahlreichen Berufsfeldern in Aus-, Weiter- und Fortbildung zu entschärfen versucht. Allerdings scheint es nicht befriedigend gelungen zu sein, diesen Begriff inhaltlich unstrittig zu füllen. Was unter diese Schlüsselqualifikationen subsumiert werden kann, dürfte nicht für lange Zeit eindeutig festlegbar sein. In einer „dynamischen Gesellschaft“ liegt es auf der Hand, dass von Zeit zu Zeit jeweils neu darüber befunden werden muss, welche Kenntnisse und Fähigkeiten geeignet sind, die neu gestellten Anforderungen optimal zu realisieren.

Somit ist dieser Aspekt auch für die Absolventen universitärer Studiengänge interessant. Diese müssen sich häufig – immer noch – mit dem Vorwurf einer wenig praxisrelevanten Ausbildung auseinandersetzen, denn ihr Studium gilt den in der Arbeitswelt Tätigen oft als „viel zu theorielastig“ und den spezifischen Anforderungen des

8 Mehrere Haus- und Diplomarbeiten konnten zeigen, dass die finanzielle Alimentierung der Studienzeit – (immer noch) auch für die Studenten mit überdurchschnittlich guten Abiturnoten – eine erhebliche Rolle bei der Studienplatzwahl spielt.

9 Neuerdings auch wieder der Informatik, – generell der Informationstechnologie.

Alltags nicht ausreichend angepasst. Auch hier dürfte unstrittig sein, dass die benötigten „praktischen“ Fertigkeiten einem stetigen Wandel unterliegen und die schnelle und möglichst reibungslose Anpassung an eben diesen Wandel eine zu entwickelnde Qualifikation darstellt.

1.1.1 Die wissenschaftliche Methode als Schlüsselqualifikation

Wettbewerb als Strukturmerkmal unserer Gesellschaftsordnung spart das Bildungswesen nicht aus. Auf diesem zukunftssträchtigen Markt werden Lebenschancen verteilt. Hochschulen werden sich dabei als Leistungsanbieter zunehmend der Konkurrenz stellen müssen und den „Nachfragern“ qualitativ hochwertige Produkte präsentieren. Erklärungen, Prognosen und Handlungsempfehlungen, die aufgrund *wissenschaftlicher* Methoden gewonnen wurden, die geprüft wurden und sich bewährt haben, gelten dazu allgemein als anzustrebende Wissenschaftsziele. An diesen Zielen werden die unterschiedlichen Leistungen gemessen, gegeneinander „abgewogen“ um dann Handlungskompetenz durch zielführende, möglichst allgemein akzeptierte Entscheidungen nachzuweisen.

Auch den nicht im Hochschulbereich tätigen Menschen ist zumeist bekannt, dass es Methoden gibt, die das Prädikat „wissenschaftlich“ beanspruchen können (bzw. verliehen bekommen haben). Wann gilt jedoch eine Methode (und übrigens auch eine Erkenntnis) als „wissenschaftlich“? Jeder Dozent steht in seinem Fachgebiet vor der Frage, ob sein alltägliches Handeln, insbesondere sein Testat bezüglich der Verleihung eines akademischen Grades, dem Wissenschaftsanspruch einer Hochschule genügt. Ist das eine Frage des inhaltlichen Niveaus, der Terminologie, des Schwierigkeitsgrades, des Stoffumfangs, der Konvention oder gar die einer Definition? Was unterscheidet z. B. die „Betriebswirtschaftslehre“ an der Fachhochschule von einer „Betriebswirtschaftskunde“ an der Berufsschule? Gelten die inzwischen allgemein üblichen Kriterien für Wissenschaftlichkeit für alle Wissenschaften? Gibt es spezielle Forderungen für die empirischen, also auf Erfahrungen beruhenden Wissenschaften (hierunter zählen dann sämtliche Sozialwissenschaften) und allgemeine Forderungen, die auch die Formalwissenschaften mit einschließen?

In den folgenden Abschnitten wird in aller Kürze - und, ohne die Gefahr zu übersehen, dass einige Aussagen trivial erscheinen - nachzuweisen versucht, dass die Beurteilung von „Theorie“¹⁰ wiederum eine „Theorie“, eine „Meta-theorie“, also eine Wissenschafts-„theorie“ erfordert, - und auch hier, wie in jeder Fachwissenschaft, eine „Gemeinschaft der Wissenschaftler“, die sich nicht völlig uneinig ist.

10 Der Begriff „Theorie“ bezeichnet üblicherweise „begründete Aussagensammenhänge“ bezüglich eines Objektbereiches. Für die Realwissenschaften sind diese Aussagen prinzipiell hypothetisch.

1.1.2 Die Logik als Schlüsselqualifikation

Eine durchaus allgemein akzeptierte (und dennoch unverständlicherweise häufig stark vernachlässigte) „Schlüsselqualifikation“¹¹ besteht darin, dass man „denken“ kann. Gut, richtig, vernünftig, logisch denken kann.

Wer nicht logisch denkt, wem man „unlogische Argumente“ vorwirft, – derjenige wird es in fast allen Berufen, in fast allen Lebensbereichen schwer haben.¹² Weiterhin scheint mir bedenkenswert zu überlegen, ob es nicht sinnvoll wäre, diese als ausreichend vorhanden unterstellte Fähigkeit z. B. bei den Studenten aller Fachrichtungen¹³ – systematisch (– evtl. durch eigene Lehrveranstaltungen –) zu schulen. Diese Schlüsselqualifikation ist unbestritten nützlich und wichtig; nachzuweisen bliebe, so lautet jedenfalls meine Hypothese, dass sie – aber ab einer nicht allgemein festlegbaren Abstraktionsstufe in der Argumentation – nicht in einer ausreichend tiefen und exakten Art vorhanden ist.

Die Studenten einer Fachhochschule müssen in die Lage versetzt werden, einen Streit darüber, ob ein Satz aus anderen Sätzen logisch folgt, eindeutig entscheiden zu können. Vornehmlich diese Methodenkompetenz unterscheidet z. B. Berufsschulwissen vom Hochschulwissen: In der Lehre wird dem Studenten also auch vermittelt, wie (mit welcher Methode, sowohl empirisch als auch formallogisch) man zu den Ergebnissen gekommen ist.¹⁴ Eine korrekte Anwendung des Logikkalküls ermöglicht u. a. die Gewinnung neuer (mittelbarer) Erkenntnisse, die rationale Begründung von Argumenten, die korrekte Prüfung von Hypothesen.

Außerdem kann das Verständnis logischer Grundregeln dazu beitragen, unklare bzw. präzisierungsbedürftige Argumente zu korrigieren.

Relativ unstrittig dürfte sein, dass in unserem informationsüberfluteten Zeitalter¹⁵ nicht unbedingt mehr Wissen erforderlich ist, sondern mehr Begründungsfähigkeit, mehr Kritikfähigkeit¹⁶ zunehmend gefordert wird. Informationen müssen analysiert und beurteilt werden können. Das ist kein inhaltliches, sondern methodisches Wissen und Können. Die Fähigkeit zur korrekten logischen Folgerung muss allerdings geschult und

11 Häufig auch (insbesondere in qualitätssichernden Beurteilungen zum auf Kompetenzerwerb ausgerichteten (Aus-)Bildungsmaßnahmen) als Forderung der Förderung von „generischen Kompetenzen“ bezeichnet.

12 Dass dieser letzte Satz nicht logisch ist, mit Logik kaum etwas zu tun hat, könnte motivieren, darüber nachzudenken, was diese zumeist stillschweigend unterstellte Fähigkeit – logisch denken zu können – eigentlich genau bedeutet – und warum sie so wichtig ist.

13 Dabei denke ich hier zunächst an alle Fachrichtungen an Verwaltungs-Fachhochschulen.

14 Selbstverständlich schließt eine derartige „Methodenlehre“ eine Kritik der hierfür notwendigen Prämissen ein.

15 „Weltweit liegt der Ausstoß an Fachpublikationen bei 20000 am Tag.“ In: Der Spiegel, 13/2000, Seite 292

16 Hier im (formalen) Sinne von „begründeter Kritik an nicht korrekten Aussagen“ (bzw. „an nicht ausreichend belegten Behauptungen“) gemeint.

permanent entwickelt werden. Die familiär und (vor-)schulisch erlernten Strukturen reichen für die an Hochschulen geforderten Denk- und Argumentationsleistungen nicht bei jeder studierwilligen Person aus. Falsch, und deshalb auch mit erheblichen Problemen belastet ist es, diese Fähigkeiten als (ausreichend) vorhanden vorauszusetzen.¹⁷

1.2 Welche „Praxis“ betreibt man als „Wissenschaft“?

Studienfächer, die an (Fach-)Hochschulen und Berufsakademien den Studierenden gelehrt werden, werden üblicherweise als „Wissenschaftsdisziplinen“ bezeichnet. Allen diesen Studiengängen ist gemeinsam, dass sie Erkenntnisse produzieren wollen, die das Prädikat „wissenschaftlich“ verdienen. In Abgrenzung zu anderen Erkenntnisssystemen glaubt man, in der Wissenschaft eine Methode zur Erkenntnisgewinnung entwickelt zu haben, die sich von den anderen Vorgehensweisen positiv abhebt und auszeichnet. Nicht eindeutig geklärt ist jedoch die stillschweigend unterstellte Antwort auf die Frage: Wann genügt eine Disziplin den Standards der Wissenschaftlichkeit (und wann nicht)? Illustrierend für diese Problematik kann gefragt werden, warum „Astronomie“ unstrittig zum Bestand der Wissenschaften gehört und (selbstverständlich) studiert werden kann, „Astrologie“ jedoch nicht (mehr).

Für jede „Lehre“ heißt das: Wann vermittelt der jeweilige Studienbetrieb¹⁸ mehr als eine „Kunde“, also mehr als nur Ansichten und Meinungen - nämlich wissenschaftlich fundierte¹⁹ *Erkenntnisse*?

Es gibt bislang zu diesen Fragen zwar keine allgemein akzeptierte Antwort, aber - auch hier - eine „herrschende Meinung“, die sich in den letzten Jahrzehnten immer deutlicher herauskristallisierte. Bezüglich der Herausarbeitung der „üblichen“ Standards für

17 So unterläuft auch Frohn in seinem zitierten Beitrag (Seite 139) der Fehler, zu behaupten, dass „sich aber logisch zwingend (ergibt)“, was sich (erstaunlicherweise? bedauerlicherweise?) nicht logisch zwingend ergibt. Trotz intensiver und gutwilliger Interpretation (und Formalisierung) ist es (zumindest mir) nicht gelungen, die von ihm gezogene Schlussfolgerung als „logisch korrekt“ nachzuweisen. Wörtlich schreibt Frohn: „Wer die Aufgabenkompetenz nach Art. 83 ff. GG hat entscheidet als Dienstherr ja mit darüber, wen er einstellt und mit der Erledigung dieser Aufgaben betraut; aus dieser „Rekrutierungskompetenz“ ergibt sich aber logisch zwingend eine Ausbildungsinhaltskompetenz, zu der sich notwendigerweise eine Ausbildungsdurchführungskompetenz gesellen muss, weil niemand Ausbildungsinhalte gewährleisten kann, wenn er nicht den unmittelbaren organisatorischen Zugriff auf die Ausbildung hat.“ Der Beweis dafür, dass sich aber logisch zwingend etwas ergibt, ist auch nicht möglich, denn die Begründung „weil niemand...“ ist für die logische Folgerung völlig unerheblich. Altbekannt ist, dass „Sokrates ist unsterblich(!)“ logisch zwingend aus den (z. T. falschen) Prämissen: „Alle Menschen sind unsterblich.“ und: „Sokrates ist ein Mensch.“ folgt. Allein aus der Tatsache, dass (bislang) **niemand** etwas konnte, (z. B. Ausbildungsinhalte gewährleisten ohne „Zugriff auf die Ausbildung“ zu haben), folgt nichts logisch.

18 Z. B. an einer Berufsakademie, an einer Fachhochschule, an jeder Institution, die diesen Anspruch erhebt.

19 Dieses Prädikat kann beanspruchen, wer bestimmte Methoden beherrscht und anwendet. Die Vermittlung der (richtigen) Wege zur Erkenntnis gehört wesentlich zur Wissenschaftlichkeit einer Bildungsmaßnahme.

Wissenschaftlichkeit kann man zunächst zwei Vorgehensweisen unterscheiden. Man könnte durch Beobachtung und Beschreibung feststellen, wie sich die Wissenschaftler verhalten, welche Regeln sie befolgen, welche Voraussetzungen sie annehmen bzw. verwerfen. Dies wäre die deskriptive Analyse.

Ausgehend von bestimmten Zielstellungen, Absichten und Hoffnungen könnte man, weil man es für rational begründet hält, möglicherweise gar festlegen, wie die Fachwissenschaftler forschen sollten. Diese normative Theorie hat sich, aus philosophischen Überlegungen abgeleitet, als „Wissenschaftstheorie“ etabliert.²⁰ Strittig ist jedoch bislang, wer berechtigt sein könnte, diese Wissenschaftsstandards festzulegen.

Festzustellen, ob die vom Studenten abgelieferte „Wissenschaftliche Arbeit“ den Anforderungen an (ausreichender) Wissenschaftlichkeit genügt, ist Hauptaufgabe der korrigierenden Fachperson, i. d. R. des Fachdozenten. Mit der Verleihung des akademischen Grades wird schließlich bestätigt, dass der Student die Fähigkeit zum wissenschaftlichen Arbeiten nachgewiesen hat.²¹

Zahlreiche Gespräche der letzten Jahre verdichteten bei mir die Ansicht, dass sowohl bei den Studenten als auch zu einem erheblichen Teil bei den Korrektoren²² überwiegend unklare - bzw. unzweckmäßige - Vorstellungen darüber vorherrschen, was mit dieser Forderung nach „Wissenschaftlichkeit“ gemeint sein könnte bzw. sollte.²³

In den Diskussionen über die Qualität dieser Arbeiten geht es bedauerlicherweise häufig um die Anzahl und Anordnung der Fußnoten, der korrekten Zitierweise, der

20 Die „moderne“ Wissenschaftstheorie, i. d. R. verbunden mit den Ansichten Stegmüllers, versucht einen dritten Weg einzuschlagen. Seine „rationale Rekonstruktion“ dessen, was Fachwissenschaftler tun, versucht ohne Vorschriften auszukommen: Durch Präzisierung dessen, was im Wissenschaftsbetrieb „gewollt“ ist, wird hier versucht anzugeben, wie man wissenschaftlich arbeiten sollte, um zu diesen Zielen zu gelangen. Man geht sozusagen davon aus, dass die Fachwissenschaftler weder genau wissen, welche erkenntnistheoretischen Überzeugungen ihre Arbeit leiten, noch wie sie diese Ziele erreichen können. Beispielsweise wollen sie etwas „erklären“, wissen jedoch nicht wie eine korrekte Erklärung sprachlich konstruiert sein sollte, zwar suchen sie nach wahren Aussagen, wissen jedoch nicht, wann man eine Aussage als „wahr“ bezeichnen darf.

21 So formulieren viele Satzungen der (Fach-)Hochschulen (sinngemäß): „Die Hochschule verleiht einen (akademischen) Grad, wenn der Kandidat eine eigenständige wissenschaftliche Leistung mit einer wissenschaftlichen Arbeit erbracht hat.“

22 Wobei neben einer - m. E. durchaus mitunter verständlichen - Unsicherheit bezüglich des Inhalts der Forderung nach „Wissenschaftlichkeit“ mir gegenüber nicht selten eine (m. E. unnötig) ironisierende, mitunter Überheblichkeit andeutende, aber auch schroff ablehnende Haltung deutlich wurde. Von: „Das weiß keiner, was damit gemeint sein könnte“ über: „Wie an Hochschulen gelehrt und geforscht wird, ist wissenschaftlich“ bis hin zu: „Wissenschaft ist etwas für die Theoretiker an den Universitäten, - nichts für Fachhochschulen!“ spannen sich die Ansichten.

23 Hinzu kommt eine nun schon über „Jahrzehnte(!)“ andauernde Verwunderung: (Fast) alle Kollegen kennen, können und lehren das „Subsumieren“, - aber keiner konnte mir - bislang - die diesem „Akt“ zugrunde liegende (formallogische) „Theorie“, die Begründung, den „Beweis“ führen. Alle verwiesen auf „Lehrbücher“, „Gerichtsurteile“ oder gar - überwiegend - den „gesunden Menschenverstand“. Der (historisch gesehen) oft genug fehl ging. Warum wollen „wir Dozenten“ so oft überzeugen, aber so selten „beweisen“?

Quellennachweise, der Einhaltung weiterer formaler Kriterien (wie z. B. der Seitenzahlen und -ränder, der Zeilenabstände, der Anlagen usw.) bis hin zur Prüfung, ob das Thema „verfehlt“ wurde. Diese formalen „Selbstverständlichkeiten“, für die es zahlreiche anleitende Lektüre gibt, die alle immer nur empfehlenden, nicht verbindlichen Charakter haben²⁴, machen jedoch (nicht nur meiner Meinung nach) nicht die Wissenschaftlichkeit einer Arbeit, auch nicht die eines Arbeitsprozesses aus.

Auch besagt der inhaltliche Schwierigkeitsgrad von Abhandlungen nichts darüber, ob dem Anspruch an Wissenschaftlichkeit genüge getan wurde: Eine Abschrift der „Speziellen Relativitätstheorie“ ist genauso wenig eine wissenschaftliche Arbeit, wie das Abschreiben allein eine wissenschaftliche Betätigung darstellt.

Bei der Forderung nach Wissenschaftlichkeit geht es in erster Linie um methodisch korrektes Arbeiten, wobei „methodisch korrekt“ durch die z. Zt. gültigen Standards der „Wissenschaftlergemeinschaft“ definiert wird, also durchaus historisch relativ²⁵ zu sehen ist.

Was sind nun diese grundlegenden Standards, auf deren Vermittlung wir m. E. in der Ausbildung an Hochschulen verstärkt Wert legen sollten?

Bevor hierzu einige Aussagen formuliert werden, sei noch eine weitere Unterscheidung angefügt: Neben der Vermittlung von Fachkenntnissen in den unterschiedlichen Studienfächern wird (selbstverständlich) auch die dabei jeweils angewandte Methode (explizit, manchmal auch „nur“ implizit) gelehrt. Auch das ist Methodik, quasi „Fachmethodik“.²⁶ Die Einhaltung der für jede Fachwissenschaft üblichen und gültigen Kriterien qualifiziert zum „Experten“ auf diesem Gebiet: Man beherrscht dann die Mathematik, die Jurisprudenz, die Ökonomie oder Physik, man ist möglicherweise ein „guter Jurist“, ein „erfolgreicher Ökonom“ und dennoch eventuell kein Wissenschaftler!

Für wissenschaftlich arbeitende Personen besteht über die Anwendung der die spezifische Fachmethodik prägenden „Werkzeuge“ hinaus eine grundsätzlichere Anforderung an ihr Tun: Die Berücksichtigung von diesen – mehr oder weniger „übergeordneten“ – wissenschaftlichen Methoden. Damit ist allerdings etwas prinzipiell anderes gemeint als die jeweils fachspezifische Methodik.

24 Und, wie ich im Rahmen dieser Arbeit allerdings nur unbegründet postulieren kann, m. E. auch sollten!

25 Wie (und dass) sich diese Standards der „scientific community“ ändern, hat Thomas Kuhn in seinem bedeutenden Buch: „Die Struktur wissenschaftlicher Revolutionen“ (Frankfurt a. M., 3. Aufl. 1978.) eindrucksvoll nachgewiesen. Dieser „Paradigmenwechsel“ ist (glücklicherweise) selten, so dass derart „Grundsätzliches“ im Leben eines Wissenschaftlers sich i. d. R. nur einmal ändert.

26 So lehren die Juristen wie die Ökonomen, die Psychologen wie die Physiker die in ihrem Fach jeweils üblichen, erfolgreichen Methoden der Auslegung, der Modellbetrachtung, der Befragung oder Beobachtung wenn nicht ausdrücklich, so doch unvermeidbar nebenbei, quasi im „hidden curriculum“ ihren Zuhörern.

Eine anerkannte Wissenschaft (bzw. jede als Fachwissenschaft akzeptierte Veranstaltung) ist der Versuch, mittels sprachlicher Ausdrücke Erkenntnisse zu gewinnen und darzustellen. Damit steht die Wissenschaft neben anderen Erkenntnisssystemen, beispielsweise der (göttlichen) Offenbarung, der astrologischen Deutung, der intuitiven Erfahrung. Wissenschaft hatte und hat darüber hinaus den Anspruch, mit rationalen (d. h. allein auf der Vernunft beruhenden, intellektuellen) Methoden Ergebnisse zu produzieren, die unabhängig vom Subjekt gelten, also nicht subjektiv, sondern **objektiv** sind. Hier entsteht die natürlich ebenfalls klärungsbedürftige, zunächst jedoch noch zu vernachlässigende Frage: „Was versteht man in den Wissenschaften unter Objektivität?“ Damit grenzt sich die Wissenschaft von subjektiven, individuellen und emotionalen Erkenntniswegen ab, ohne diesen jedoch abzusprechen, dass auch auf diesem Wege Erkenntnisse gewonnen und begründet werden können: Nur nicht mit dem Prädikat „wissenschaftlich“.

Wissenschaft befasst sich mit der Produktion von Aussagen; Erfahrungswissenschaft mit Aussagen „über die Welt“ (bzw. die Realität). Von diesen wissenschaftlichen Aussagen fordert man u. a., sie sollen *begründet* sein, sie dürfen nicht *widersprüchlich* sein, sie sollen *wahr* sein, sie müssen (prinzipiell) einer (intersubjektiven) *Überprüfung* zugänglich sein, - empirische müssen an neuen Erfahrungen *scheitern* können.²⁷

2 Wissenschaft als Praxisbetrieb

2.1 Zur Wissenschaftssystematik

Die Studienfächer, die an (Fach-)Hochschulen und Berufsakademien den Studierenden gelehrt werden, sind zahlenmäßig rapide angestiegen. Neben die traditionellen Fächer wie Mathematik, Philosophie, Physik gesellen sich zunehmend neue Gebiete: Ökonomie, Soziologie, Architektur, Musik, Informatik, Umwelttechnologie, Marketing-Management, Kommunikationselektronik usw.

Als Vertreter einer „echten“ Wissenschaft versuchen sich die Fachvertreter häufig bewusst und strikt gegenüber einer Nichtwissenschaftlichkeit in Forschung und Lehre abzugrenzen.

27 Dieser „Fallibilismus“ verlangt, dass wenigstens „eine Situation denkbar sein muss“, in der die Aussage deshalb „falsch“ wäre, weil die (sinnlich vermittelte) Erfahrung, „die Tatsachen“, dieser Aussage widersprechen. Natürlich ist hier leicht ein problematischer Argumentationszirkel erkennbar, denn auch diese Tatsachen müssen sprachlich, d. h. in Aussagen gefasst werden. Der Konstruktivismus hat sich u. a. aus dieser „Gebundenheit“ als alternative Wissenschaftstheorie entwickelt (und etabliert).

Aber auch zu den sog. „Pseudowissenschaften“^{28, 29} - damit sind Disziplinen gemeint, die sich als Wissenschaften ausgeben, den damit verbundenen Anspruch aber nicht einlösen, - wird eine Trennungslinie behauptet.

Alle Fachwissenschaften unterteilen sich in die sogenannten Formalwissenschaften (hierzu zählt man üblicherweise die Mathematik, die Logik, Teile der Informatik) und in die Realwissenschaften. Nicht ganz unstrittig ist die exakte Abgrenzung: Im Gegensatz zu den Formalwissenschaften geht man bei den Untersuchungsobjekten in den verschiedenen Realwissenschaften davon aus, dass diese auch unabhängig vom menschlichen Geist, unabhängig von unserem Denken existieren. Die Objekte der Formalwissenschaften (also beispielsweise die Zahlen, das Addieren, das ideale Dreieck, eine Subsumtion) hingegen sind (- nach „herrschender Ansicht“ -) in der Realität nicht vorfindbar; sie existieren nur in der menschlichen Vorstellungswelt.

Die „Wirklichkeitswissenschaften“ unterteilen sich wiederum in die beiden Bereiche Naturwissenschaften (wozu z. B. die Physik, die Chemie, die Biologie zählen) und die Sozialwissenschaften (oder auch Geistes- bzw. Kulturwissenschaften genannt, wozu üblicherweise u. a. die Psychologie, die Ökonomie, die Politologie, die Soziologie gezählt werden).

Diese Unterteilung ist insofern nützlich, als nicht in allen Wissenschaften die gleichen Aufgaben verfolgt werden. Zwar gilt für alle, dass bestimmte Sätze produziert werden, die in einem logischen Zusammenhang zu stellen sind, die wahr sein sollen, dass also begründete Erkenntnisse zum Wissenschaftsbestand hinzugefügt werden, aber nicht alle Fachwissenschaften haben Objekte der Realität zum Gegenstand, verwenden die gleichen Methoden zur Feststellung der Wahrheit. Auch wollen nicht alle etwas erklären, etwas prognostizieren oder gar Handlungsempfehlungen geben.

Damit die Wissenschaftler ihrem Anspruch, eine vernunftgesteuerte („rationale“) Veranstaltung zu betreiben, genügen, erfordert jede Behauptung eine Begründung. Diese wiederum ist - von ihrer Struktur her - ein logisches Argument. Dabei gilt - unstrittig - für alle Fachwissenschaften, (normalerweise sogar für alle geschriebenen und gesprochenen Produkte des menschlichen Geistes), dass die Gesetze der Logik nicht verletzt werden dürfen, sondern strikt beachtet und eingehalten werden sollen. Es erscheint deshalb unverzichtbar, diese - wenigstens in Grundzügen - kennenzulernen und ihre

28 Zu diesem Themenbereich ist der Artikel von: Vollmer, Gerhard: Wozu Pseudowissenschaften gut sind. Argumente aus Wissenschaftstheorie und Wissenschaftspraxis. In: Universitas 2/93, S. 155-166 informativ.

29 Hierzu zählen zahlreiche Wissenschaftler die Astrologie, Graphologie und Homöopathie, einige die Marxsche Mehrwerttheorie, den Historischen Materialismus, die Psychoanalyse und die Akupunkturtheorie, manche gar die Juristerei.

korrekte Anwendung zu beherrschen.³⁰

2.2 Die Ziele der Wissenschaftler

In den Anfangsjahren der Wissenschaftstheorie waren die an „meta-theoretischen“ Fragen interessierten Personen, wie fast alle anderen Menschen zu fast allen Zeiten, überzeugt davon, dass man Theorien beweisen kann. Somit galt die Beweisbarkeit als das Abgrenzungskriterium der Wissenschaft zu anderen Erkenntnisssystemen. So festigte sich das Idealbild des klassischen Rationalismus. Für die Realwissenschaften forderte man außerdem, dass die Gegenstände der Forschung sich auch (positiv, im Sinne von tatsächlich) in der Wirklichkeit nachweisen lassen müssen. Begriffe, die keine intersubjektive Wahrnehmung erlauben, bezeichnete man als „sinnlos“ und versuchte, sie aus der Wissenschaftssprache zu eliminieren. Dieser – von verschiedenen Seiten kritisierte – „**Positivismus**“ beherrschte die Ansichten der meisten Wissenschaftler der letzten zweihundert Jahre – bis die zunehmende Kritik in den letzten 50 Jahren sie als unhaltbar nachwies.³¹

Im Wesentlichen stellte der Positivismus drei Forderungen an die Wissenschaftler:

1. Alle Begriffe sind exakt zu definieren.
2. Alle deskriptiven Sätze sind durch die sinnliche Erfahrung zu beweisen.
3. Alle normativen Sätze sind – weil sie in diesem Sinne nicht zu beweisen sind – nur zu begründen. Sie bleiben individuelle Entscheidungen, sie sind keine Erkenntnisse.

Theorien, die diese Forderungen nicht erfüllten, galten nicht als rational und damit auch nicht als wissenschaftlich.

Skeptiker zweifelten an der Erfüllbarkeit der Forderungen. Kritische Reflexionen konnten zeigen, dass sie in eine Sackgasse, das sog. „Münchhausen-Trilemma“ führen:

1. entweder in den *infinitem Regress* (der darin besteht, dass man zur Begründung bzw. zum Beweis immer Prämissen benötigt, mit denen man etwas begründet und die selbst wiederum begründet werden müssen, wiederum mit Prämissen, die begründet werden müssten...)

30 Nun hat sich seit etwa hundert Jahren die (uralte) Wissenschaftsdisziplin „Logik“ – ähnlich der Mathematik – so stark entwickelt und spezialisiert, dass eine Beherrschung, geschweige eine Darstellung der Resultate in Gänze unmöglich geworden ist. An elementaren Einführungswerken ist – wie an Spezialliteratur – jedoch kein Mangel. Bedarf herrscht jedoch nach wie vor an Unterweisung und (fachspezifischer) Anwendung. Wenn der Konsument dieser Thematik weiß, wofür diese Kenntnisse nützlich sind, lässt sich durchaus Motivation zur – möglicherweise auch eigenständigen – Erarbeitung erwarten.

31 Erstaunlicherweise finden sich diese „Grundansichten“ trotz der (vernichtenden) Kritik noch häufig, insbesondere bei jüngeren Wissenschaftlern, die sich mit den Implikationen ihrer Prämissen (noch) nicht intensiv auseinandergesetzt haben. Man könnte meinen, sie sind, da sie dem „gesunden Menschenverstand“ zu entsprechen scheinen, angeboren.

2. oder in den *Zirkelschluss* (der dadurch entsteht, dass man zur Begründung bzw. zum Beweis Prämissen verwendet, die selbst erst durch diese Begründung entstehen)
3. oder in einen *dogmatischen Abbruch* (der darin besteht, dass man die Begründung bzw. den Beweis an einer bestimmten Stelle für ausreichend belegt hält).³²

Das Scheitern des klassischen Rationalismus führte (als Ausweg) zu einer Variante: Aus der Erkenntnis, dass die so definierte und geforderte Rationalität unerreichbar ist, entstand eine Abkehr von diesem Rationalitätsideal. Nach den Vorstellungen des *Kritischen Rationalismus* besteht Rationalität nicht in der Beweisbarkeit, sondern in der Kritisierbarkeit der Theorien. Wissenschaft darf also nicht dogmatisch sein. Ihre Theorien müssen prinzipiell kritisierbar (= widerlegbar) sein.³³ Die Begründung für diese - vielleicht von manchem als „Kleinigkeit“ empfundene - Änderung ist eine bedeutende Erkenntnis aus den Gesetzen der formalen Logik: Eine Verallgemeinerung auf den Satz: „Alle x sind y“ ist nicht logisch zwingend aus den Erkenntnissen aus zahlreichen Einzelfällen (bei den immer das jeweilige x auch die Eigenschaft y hatte) zu folgern. Der induktive Schluss ist - im Gegensatz zum deduktiven - nicht zwingend. Andererseits kann ein All-satz durch ein (einziges) Gegenbeispiel widerlegt werden: „Alle x sind y“ ist logisch zwingend „falsch“, wenn ein Einzelfall gefunden wurde, bei dem das x nicht auch die Eigenschaft y hatte.

3 Wissenschaftlichkeit als Prädikat

Die Merkmale einer guten - erfahrungswissenschaftlichen - Theorie lassen sich für die damit operierenden Fachwissenschaftler zunächst - grundsätzlich in *notwendige* und in *wünschenswerte* unterteilen. Notwendig meint dabei, dass das „regelgeleitete Spiel“ (Wittgenstein) über diese Merkmale definiert wird. Der „Name“ Wissenschaft wird vergeben, ergibt sich, wenn diese beachtet und angestrebt werden.

3.1 Notwendige Merkmale

Üblicherweise hält man die folgenden Merkmale für unabdingbar:

- die (logische) Zirkelfreiheit (der Definitionen und Argumente)
- die (logische) Widerspruchsfreiheit
- die Konsistenz mit dem akzeptierten Basiswissen
- die Erklärungsfähigkeit (weil dies eine Hauptaufgabe der Wissenschaft ist)
- die Prüfbarkeit (d. h., sie müssen an der Erfahrung gemessen werden können)
- der Testerfolg (wenn die Theorie getestet wurde, soll sie ihn auch bestanden haben)

³² Bedauerlicherweise werden Personen, die die Prämissen zur Begründung für nicht ausreichend überzeugend halten, häufig für uneinsichtig gehalten bzw. als „nicht gebildet genug“ abqualifiziert.

³³ Das bedeutet, dass bei jeder - wissenschaftlichen - Hypothese eine „Welt“ denkbar sein muss, in der diese Hypothese „falsch“ wäre. Dieses Falsifizierbarkeitskriterium unterscheidet den Kritischen Rationalismus vom Positivismus (mit seinem Verifizierbarkeitskriterium).

3.2 Wünschenswerte Merkmale

Während manche (insbesondere Mathematiker und Physiker) gar „Schönheit“ und „Eleganz“, „Kürze“ und „Einfachheit“ als wünschenswertes Merkmal nannten, kristallisierten sich die folgenden vier als allgemein erwünscht heraus:

- Ihr Allgemeinheitsgrad: Theorien sollen nicht nur singuläre Ereignisse erfassen. Sie sollen sich auf größere Gruppen erstrecken und nach Möglichkeit auch nicht räumlich oder zeitlich beschränkt sein.
- Die Genauigkeit: Die Aussagen sollen möglichst messbare, quantitative und intersubjektiv eindeutige Begriffe enthalten.
- Ihre Prognosefähigkeit: Aus der Theorie sollen zukünftige Phänomene ableitbar sein, die an der Realität erfahren werden können. Dadurch lassen sich die Hypothesen und Theorien testen.
- Die Reproduzierbarkeit der Phänomene: Eine technologische Anwendung wird bei einer Reproduzierbarkeit möglich; die Bewährung in der „Praxis“ somit gegenwärtig.

Vergleicht man zwei konkurrierende Theorien, die hinsichtlich der notwendigen Merkmale übereinstimmen, zählt anschließend die Erfüllung der (zusätzlich) wünschenswerten Merkmale für die Beurteilung der Güte einer Theorie.

Anhand dieser Merkmale lässt sich nun die Unterscheidung zwischen einer „guten“ und einer (noch) nicht wissenschaftlichen Theorie (bzw. Hypothese) treffen. Dogmatische, unwiderlegbare³⁴ und unpräzise³⁵ Aussagen, zirkuläre und widersprüchliche Beweise erfüllen nicht die geforderten Standards von Wissenschaftlichkeit.

3.3 Ethische Aspekte

Für viele selbstverständlich ist, dass die Wissenschaftler – wie alle anderen Menschen – die geltenden Rechtsnormen einhalten. Zu diesen zählen in erster Linie die in den jeweiligen Gesetzen (und anderen – positiv kodifizierten – Schriften) festgelegten, aber auch die mitunter nur rudimentär gültigen, nicht exakt definierten und deshalb auch schwer überprüfbaren, häufig nicht allgemeinverbindlichen Normen, die „guten Sitten“ und Bräuche. In den letzten Jahren häuften sich die Verstöße gegen die im Wissenschaftsalltag der „scientific community“ üblichen „Gesetze“: Fälschungen, Plagiate und absichtliche Fehlinterpretationen von Fakten wurden in wachsender Zahl aufgedeckt;

34 Nicht immer lassen sich Aussagen auf dem ersten Blick als gegen jegliche Erfahrung immunisiert erkennen. Möglicherweise vermitteln tautologisch oder raum-zeitlich unbestimmte Sätze (Beispiele: „Die Aktienkurse werden steigen oder gleichbleiben, eventuell sogar fallen!“ „Der Kapitalismus wird an seinen inneren Widersprüchen scheitern!“) ein Gefühl von Wahrheit. Unreflektiert bleibt dann zu oft, die (Un-)Brauchbarkeit dieser Sätze für die Wissenschaft.

35 Aussagen, wie „meistens passiert ...“ oder „manchmal wird jedoch ...“ sind wenig exakt und deshalb (kaum) zu widerlegen.

die Publikation der Fälle – auch in Massenmedien – ging in den Diskussionen über den Wissenschaftsbereich hinaus und führte zu einem (bedauernswerten) Rückgang der Reputation der gesamten Wissenschaft.

Zahlreiche Hochschulen haben – wie auch die FHSV Meißen – durch verschiedenste Maßnahmen versucht, die – eigentlich unstrittigen – „Standards“ durch Informationen, Empfehlungen³⁶ aber auch durch (verstärkte) Kontrollen und Sanktionen wieder zum Normalfall werden zu lassen. In diesen anleitenden „Handreichungen“ vermischen sich allerdings oft die Ebenen der wünschenswerten und der notwendigen Bedingungen: Während z. B. die „Objektivität,³⁷ die Überprüfbarkeit, Reliabilität und Validität“ von Ergebnissen durchaus – intersubjektiv unstrittig – beurteilt werden kann, verhält es sich bei den – moralisch und subjektiv dominierten – Aspekten wie „Ehrlichkeit, Verständlichkeit, Relevanz, Originalität und Nachvollziehbarkeit“ insofern anders, als Urteile zu diesen Anforderungen sich (noch) nicht auf einen sich bereits etablierten Maßstab berufen können.³⁸ Die „Empfehlung, dass jegliches fremdes Gedankengut in jeder Form als solches auszuweisen ist, wenn es in die eigene wissenschaftliche Arbeit Eingang findet“,³⁹ ist hingegen keine: Sie ist eine strikt einzuhaltende Forderung, eine notwendige Bedingung.

Auch weitere ethische Aspekte in den verschiedensten Wissenschaftsdisziplinen (man denke hierbei bspw. an die Empfindungen der Bevölkerung, polarisierenden Tierversuche, „fragwürdige“ Experimente mit Menschen, Genmanipulationen, Präimplantationsdiagnostik und „Sterbehilfe“) gehören zu diesen „Merkmalen von („guter“) Wissenschaft, wobei nicht verwunderlich sein sollte, dass Antworten und Regelungen hierzu besonders strittig sind: Sie beruhen (noch, bzw. vielleicht immer) auf Entscheidung und nicht auf Erkenntnissen, sie sind (noch, bzw. vielleicht immer) nur politisch und nicht wissenschaftlich legitimiert.⁴⁰

Nicht zuletzt gehören hierzu Fragen und Entscheidungen bezüglich der Zugangsberechtigung zu diesem Kreis der Wissenschaftler: Wer darf, wer soll „studieren“? Welche Rolle spielt dabei die schulische (Vor-)Bildung, insbesondere im Vergleich zur beruflichen. In welchem Verhältnis wird die Integration von beruflicher und allgemeiner

36 So wurden – insbesondere für die Studierenden – bezüglich der Anfertigung ihrer wissenschaftlichen Arbeiten „Empfehlungen zur Sicherung einer korrekten und ethisch einwandfreien Arbeitsweise“ (Rätz/Hornuff/Muskulus; FHSV Meißen; Intranet; ZIT;19.05.2014) erarbeitet und allen zur Verfügung gestellt.

37 Präzisierend verweise ich hierzu auf meine Ausführungen im diesbezüglichen Kapitel dieser Arbeit.

38 Sämtliche in diesem Absatz zitierten Begriffe sind aus der guten Übersicht dieser Kollegen entnommen.

39 Ebd.

40 Aus diesem Grunde ist das zunächst resignativ klingende Fazit von Rätz/Hornuff/Muskulus (ebd.) z. Zt. die „beste Lösung“: Statt mehr oder bessere Plagiatserkennungssoftware schlagen diese IT-Spezialisten vor, „... Studierende gezielt über das Thema Plagiat aufzuklären“. Ich erlaube mir hinzuzufügen: Auch – neben der juristischen – hinsichtlich der moralischen Komponente.

Bildung für Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen, zur Erlangung qualitätssichernder Testate (bzw. akademischer Grade) „gesehen“ und entwickelt? Tradierte Formen zur Festlegung der Studierfähigkeit (z. B. über Noten, Zulassungstests usw.) beruhen häufig auf ungeprüften „(Vor-)Urteilen“; moralisch, juristisch, pädagogisch, lernpsychologisch und ökonomisch lassen sich diese mit guten Gründen – konstruktiv – kritisieren.

3.4 Formale Aspekte der Wissenschaftlichkeit: Die Logik

Die üblichen Merkmale einer guten erfahrungswissenschaftlichen Theorie beinhalten logische Aspekte. Für Aussagenzusammenhänge gilt, dass z. B. Definitionen und Argumente „logisch zirkelfrei“, widerspruchsfrei und folgerichtig sein müssen.

Da jedoch für alle Fachwissenschaften, normalerweise sogar für alle geschriebenen und gesprochenen Produkte des menschlichen Geistes gilt, dass die Gesetze der Logik nicht verletzt werden dürfen, sondern beachtet und eingehalten werden sollen, lohnt es sich sicher, diese kennenzulernen und – wenigstens in Grundzügen – zu beherrschen.

Insbesondere bezüglich der Forderungen nach Begründungen vernünftiger Art, Erklärungen, Prognosen, Handlungsempfehlungen, nach exakter logischer Folgerung und Widerspruchsfreiheit, gilt die Logik für alle Wissenschaften, für alle Wissenschaftler (und übrigens auch für (fast) alle Nichtwissenschaftler) als strikt zu beachtendes Regelwerk. Was nicht „logisch“ ist, das „Unlogische“ wird nicht als gültig akzeptiert. Eine vom Kommunikationspartner akzeptierte Behauptung: „Also folgt daraus logisch, dass ...“ wird als nicht weiter nachprüfungswürdig, weil unbezweifelbar richtig angesehen. Bei uns allen gilt: Was logisch folgt, kann nicht falsch sein, was unlogisch ist, kann nicht wahr sein. Nur was „folgt“ eigentlich? Wem? Wann? Und vor allem: Warum? Mit diesen Fragen werden die Studenten (und andere Mitbürger) in der Regel allein gelassen. Es wird nicht einmal eine selbständige Answerarbeit erwartet oder gefordert, nein, es wird davon ausgegangen, dass (fast) jeder Mensch im Laufe seiner familiären, schulischen und beruflichen Sozialisation – quasi „en passant“! – die zur Beantwortung dieser Fragen nötigen Kenntnisse und Fähigkeiten erwirbt bzw. erworben hat.^{41, 42}

41 Wie schon Reinhard Kamitz 1979 (in: Ders. (Hg.): Logik und Wirtschaftswissenschaften, Berlin, 1979, Seite 16 ff.) bemerkte, beruht diese Annahme jedoch auf einem – doppelten – Irrtum: Der zu optimistischen Einschätzung der menschlichen Denkfähigkeit und einer falschen Vorstellung vom Umfang der Logik. Deshalb rate ich auch dringend von einer pauschalen – unkritischen – Übernahme der (weitverbreiteten?) Ansicht eines Lehrbeauftragten ab, der in aller Deutlichkeit aussprach, was (– aus meinen Erfahrungen: vermutlich) viele Kollegen denken: „Ich setze bei den Studenten voraus, dass sie logisch denken und schlussfolgern können. Wer das nicht kann, gehört nicht an eine Hochschule!“

42 Ich habe zu diesem Aspekt mehrfach angeregt, die Fähigkeit des logischen Schließens – z. B. im Rahmen von propädeutischen Lehrveranstaltungen oder in fachübergreifenden Übungen – systematisch zu lehren und zu schulen.

4 Betrachtungsebenen der Wissenschaft: Fakten, Fachwissenschaftler, Wissenschaftstheoretiker

Die (moderne) Wissenschaftstheorie hat sich aus den Überlegungen hinsichtlich der Frage entwickelt, was erfolgreiche Wissenschaftler eigentlich tun.

Die *Fach-*wissenschaftler schaffen eine Praxis, weil sie gewisse Standards in ihrer alltäglichen Arbeit benützen. Sie wenden tradierte bzw. neue (erfolgversprechende) Methoden an. Meist reflektieren sie die ihrer alltäglichen Arbeit zugrunde liegenden Überzeugungen kaum; sie formulieren diese zumindest i. d. R. nicht explizit. Das versucht der Wissenschaftstheoretiker, der dieses fachwissenschaftliche Tun zu seinem Forschungsgegenstand erhebt – ex post als Analyse bzw. ex ante als Vorschlag (zur Verbesserung des Handelns). Somit kann man für den Wissenschaftsbetrieb drei Ebenen unterscheiden:

1. Die Ebene der Fakten (der Tatsachen bzw. Sachverhalte, die auch nur „Denkobjekte“, z. B. Zahlen, Rechenoperationen, Schlussfolgerungen aus Prämissen, sein können).
2. Die Ebene der Menschen, die sich mit diesen Fakten befassen, die Fachwissenschaftler, aber auch die „Pseudowissenschaftler“ oder andere Forscher. Als Wissenschaftler befassen sie sich allerdings in einer typischen Art mit den – oft allgemein – interessierenden Fragen: Sie beobachten die Realität, beschreiben sie, formulieren Probleme und Fragen, stellen Hypothesen (= Vermutungen) und Theorien auf, planen Experimente und führen diese durch, sie prüfen ihre Hypothesen.
3. Die Ebene der Wissenschaftstheoretiker, die sich mit diesem Tun dieser Wissenschaftler befassen. Wie in den Anfängen der Philosophie denken diese über das Denken nach; sie reflektieren ihr Tun, ihre Prämissen, ihre Schlüsse, ihre Methoden. Auf dieser „Meta-Ebene“ werden (vorzugsweise) die Standards formuliert, nach denen die wissenschaftlichen Theorien beurteilt werden. Hier wurden und werden u. a. die Regeln der Logik entwickelt. An illustrierenden Beispielen soll dieser Zusammenhang verdeutlicht werden. Eine vertiefende Darstellung der Logik soll – trotz der spürbaren, aber beabsichtigten Redundanz zu diesem Themenbereich in dieser Abhandlung – gesondert erfolgen.

Auch um die Bedeutung der Logik besser beurteilen zu können, dürfte diese Differenzierung der Betrachtungsmöglichkeiten nützlich sein. Bezüge zur Wissenschaft kann man somit auf drei ganz unterschiedlichen Ebenen finden:

4.1 Die Ebene der Fakten

Nehmen wir – einen naiven Realismus unterstellend – an, dass im Zeitraum t_1 bis t_2 im Raum O Folgendes geschieht:

- Die Arbeitslosigkeit steigt.
- Die Regierung erhöht die Steuern.
- Die Inflation sinkt.
- Die Verbraucherpreise blieben stabil.

Die „Fakten“ sind – frei nach Ludwig Wittgenstein – „alles was der Fall ist“. Damit sind alle Gegenstände einer festgelegten „Redewelt“ gemeint. Somit lässt sich die „Welt“ der uns – sinnlich – erfahrungsmäßig zugänglichen Objekte von denen der (lediglich) im menschlichen Denken zu verortenden Objekte (z. B. der Zahlen, der logischen Operationen, der imaginierten Fabelwesen usw.) trennen. Zusätzlich zu den auf ausschließlich kognitiven Begriffen beruhenden – formalen – wahrheitsfähigen Strukturen erfordert die „Welt der empirischen Fakten“ eine Auseinandersetzung (und Prüfung) mit diesen – inhaltlichen – Gegebenheiten. Die Definitionen innerhalb dieser „Redewelt“ führen zu Aussagen, die nicht nur hinsichtlich ihrer Struktur korrekt sein sollten, sondern auch mit eben dieser „Realität“ konfrontiert wurden und hinsichtlich ihres Wahrheitsgehalts beurteilt werden müssen. An dieser Stelle steht die dogmatische (bzw. autoritätsgeleitete) Begründung der auf intersubjektiver Übereinstimmung der beteiligten Fachwissenschaftler beruhenden und aus einem wettbewerbsorientierten Prozess der Wahrheitsannäherung (Popper) entstandenen Überzeugung gegenüber.

4.2 Die Ebene der Wissenschaftler

Die Erfahrungswissenschaftler beobachten und beschreiben diese „Art von Realität“.

„Im Zeitraum t_1 bis t_2 geschah im Raum O Folgendes:⁴³

Die Arbeitslosigkeit stieg und die Regierung erhöhte die Steuern.

Die Inflation sank aber die Verbraucherpreise blieben stabil.“

Dann formulieren sie Hypothesen, z. B.:

- Hypothese 1 (H 1): Wenn die Verbraucherpreise stabil bleiben, dann sinkt die Inflation.

43 Die Abkürzungen werden verwendet, ob einen konkreten Zeitraum und einen bestimmten Ort anzugeben. Diese – nicht unwichtigen – Angaben lassen überhaupt erst eine Operationalisierung und empirische Prüfung zu, denn sonst könnte im „Streitfall“, bei der Präsentation von widersprechenden „Beobachtungsdaten“ behauptet werden, dass diese – den behaupteten Aussagen widersprechenden Beobachtungsdaten – nicht „gemeint“ waren. Albert nannte dies eine zu vermeidende Immunsierungsstrategie“!

- Hypothese 2 (H 2): Wenn die Inflation sinkt, dann steigt die Arbeitslosigkeit.
- Hypothese 3 (H 3): Wenn die Verbraucherpreise stabil bleiben, dann steigt die Arbeitslosigkeit.
- Hypothese 4 (H 4): Wenn die Inflation sinkt und die Steuern erhöht werden, dann steigt die Arbeitslosigkeit.
- Hypothese 5 (H 5): Wenn die Inflation sinkt und die Steuern erhöht werden, und die Arbeitslosigkeit steigt, dann bleiben die Verbraucherpreise stabil.

Nachdem sie diese Hypothesen aufgestellt haben, prüfen sie, ob diese Behauptungen auch zu anderen Zeiten (und an anderen Orten) gelten, ob sich daraus „Gesetzmäßigkeiten“ ableiten lassen.

4.3 Die Ebene der Wissenschaftstheoretiker

Hier wird versucht zu klären, was - z. B. - diese „Wenn ..., dann ...“ Formulierungen „meinen“ könnten. Sollen Ursache-Wirkungszusammenhänge behauptet werden? Sind diese deterministisch oder statistisch? Wie kann man die Wahrheit (oder Falschheit) nachweisen? Wie könnte man aus diesen Erkenntnissen eine korrekte Prognose der Inflation entwickeln? Falls man die Arbeitslosigkeit reduzieren möchte, was sollte man dann aufgrund dieser Kenntnisse tun?

Da die wissenschaftliche Erkenntnis, die immerhin mit anderen Erkenntnisssystemen konkurriert, einen hohen Stellenwert im Alltagsleben – sowohl privat als auch beruflich – besitzt, steht sie permanent unter dem Druck nachzuweisen, dass sie berechtigt eine ausgezeichnete Rolle einnimmt.⁴⁴ Da die Wissenschaft an Hochschulen institutionalisiert und durch Steuergelder hoch subventioniert ist, geht es bei der Förderung von Wissenschaft (und Kunst) um mehr als nur eine private, nämlich um eine die gesamte Öffentlichkeit betreffende Entscheidung!

Somit stellt sich die Frage, welches Kriterium überhaupt herangezogen werden kann, um eine Handlung (oder ein Resultat) als „*wissenschaftlich*“ klassifizieren zu können.

⁴⁴ Für Menschen, die Entscheidungen treffen müssen, ist das skizzierte Problem enorm wichtig. So fragt man sich eventuell: 1. Ist es sinnvoll, bei einem Lawinenunglück Wüschelrutengänger statt Lawinensuchhunde nach Verschütteten suchen zu lassen? (Einige dieser Personen erheben tatsächlich den Anspruch, Verschüttete orten zu können.) Zur Beantwortung der Frage ist es wichtig, zu wissen, ob diese Methode effektiv (effektiver als die „Hundestaffel“) ist. 2. Ist es sinnvoll, jemanden nach einem graphologischen (oder einem astrologischen) Gutachten einen Arbeitsplatz zu verweigern? 3. Sollte man seinen Partner nach dem Sternzeichen auswählen? Da Forschungsgelder knapp sind, muss außerdem entschieden werden, welche Forschungsrichtungen gefördert werden (und welche nicht): Sollte man „Heilpraktiker“ oder „Psychotherapeut“ studieren können? Jede Krankenkasse muss inzwischen selbst entscheiden, welche Behandlungsform sie in ihr Leistungsangebot aufnimmt.

Die im Eingangskapitel aufgeworfenen Überlegungen könnten mit Hilfe der Wissenschaftstheorie einer – wenn auch nur vorläufigen und rudimentären – Antwort zugeführt werden. Da der Wissenschaftsrat in seinen Empfehlungen anmahnt, dass das Studium an („internen“ wie „externen“) Verwaltungs-Fachhochschulen, die einen Hochschulgrad vergeben, die „Absolventen in die Lage versetzen (soll), Probleme der beruflichen Praxis durch die Anwendung wissenschaftlicher Methoden eigenständig zu lösen“,⁴⁵ lässt sich für die mit der Umsetzung dieser Forderung betrauten Hochschul-lehrer die Frage, was damit gemeint ist, klären.

Ohne – explizite und deutlich erkennbare – rational gut begründete wissenschaftstheoretische Grundüberzeugungen lässt sich der Nachweis einer auf wissenschaftlichem Niveau vollzogenen Ausbildung nicht erbringen. Mit einer solchen Grundlage ist andererseits jede Institution, die einen Wissenschaftsanspruch erhebt, gegen Kritik und Sanktion gut geschützt.

5 Die Bedeutung der Logik für Praxis und Theorie aller Wissenschaften

5.1 Zum Begriff der „Denklogik“

Sowohl zur Erfüllung der Ziele der Formalwissenschaften als auch der empirischen Wissenschaften sind – wie im Folgenden beispielhaft gezeigt werden soll – Fähigkeiten bezüglich der korrekten Subsumtion unerlässlich. Die dafür nötigen Kenntnisse sind bekannt, lehrbar und – jedenfalls in den Grundzügen ohne allzu große Mühe – erlernbar. Aus den Analysen des menschlichen Denkens hat sich als Erkenntnis etabliert, dass sich dieses Denken – insbesondere beim Schlussfolgern und in kommunikativen Situationen – einiger gemeinsamer Grundlagen bedient, bedienen muss, um zu sinnvollen und akzeptablen Aussagen zu gelangen. Diese wurden oft als „Gesetze des vernünftigen Denkens“ bezeichnet und ein Verstoß gegen diese Denk-, Argumentations- und Schlussweise als nicht tolerierbar bzw. als „ungültig“ abgelehnt. Da in allen Wissenschaften der Anspruch selbstverständlich ist, dass diese „Denkgesetze“ einzuhalten sind, wird die Nichtbeachtung der geltenden „Denklogik“ – vor allem aufgrund der Universalität dieser Forderung – scharf sanktioniert: Keine unlogischen Beweise werden akzeptiert.

5.2 Erklärungen

Für verwundernde Phänomene suchen nicht nur Wissenschaftler Erklärungen. Neben den Philosophen haben interessierte Fachvertreter schon seit langer Zeit überlegt, was eigentlich eine gute, eine korrekte Erklärung auszeichnet. In ihren Analysen wurde

45 Siehe WissR-Drs. 2542/96 vom 10.5.1996, Seite 73.

deutlich, dass eine Erklärung für jeden beliebigen erklärungsbedürftigen Sachverhalt⁴⁶ ein Argument mit einer bestimmten logischen Struktur ist. Diese Struktur besteht aus zwei unterschiedlichen Satzarten, der Prämisse (oder auch mehreren Prämissen) und dem daraus logisch folgenden Schlusssatz (der Schlussfolgerung, auch „Konklusion“ genannt).

Nachfolgend einige illustrierende Beispiele:

Ausgehend von einem verwundernden Phänomen, dem Problem, wird die zu erklärende Frage entwickelt, z. B.: „**Warum** steigen die Konsumgüterpreise“?⁴⁷

- Prämisse 1 Immer wenn die Nachfrage nach Konsumgütern steigt, dann steigen die Preise.
- Prämisse 2 In Deutschland ist in diesem Monat die Nachfrage nach Konsumgütern gestiegen.
- Konklusion: Deshalb sind in Deutschland in diesem Monat die Konsumgüterpreise gestiegen.

Ein logisches Argument, dass, häufig natürlich nicht in dieser eindeutigen Form in den wissenschaftlichen Arbeiten zu finden ist, erkennt man zumeist an bestimmten Wörtern,⁴⁸ die eine Schlussfolgerung aus vorangestellten Sätzen⁴⁹ ankündigen. Zum exakten Nachweis, dass die Konklusionen tatsächlich logisch aus den angeführten Prämissen folgen, ist die hier unterstellte Akzeptanz des Logikkalküls⁵⁰ vonnöten.

Die Grundstruktur dieses logisch korrekten Schlusses zeigt folgendes Beispiel:

- Wenn das Einkommen steigt, dann steigen die Konsumausgaben.
- Das Einkommen steigt.
- Also steigen die Konsumausgaben.

46 Der zumeist in eine Warum-Frage gekleidet auftritt: Beispiele: „Warum steigen in diesem Monat in Deutschland die Konsumgüterpreise“? „Warum sind die Klausurnoten an dieser Hochschule im letzten Jahr besser ausgefallen als in diesem Jahr?“

47 Ich erspare mir hier den eigentlich immer unbedingt anzugebenden Raum-Zeitbezug, also am Ort „O“ (bspw. in Deutschland) zurzeit „t“ (bspw. in den Monaten Februar bis März im Jahre 2000). Auch inhaltlich ist das – lediglich der Illustration der Struktur dienende – Beispiel, wie auch die folgenden, sehr verkürzt.

48 Hier in meinen Beispielen die Worte „Darum“, „Deshalb“, „Also“; aber auch „Ergo“, „Somit folgt“ oder „Demzufolge“ signalisieren den vom Autor vollzogenen logischen Schluss.

49 Die Argumentationsstruktur kann jedoch auch „umgekehrt“ aufgebaut sein: Die Schlussfolgerung wird vor den begründenden Prämissen angegeben. Beispiel: „Die Geldmenge ist gewachsen, weil ein Exportüberschuss, der in Deutschland zu verzeichnen war, immer zu einer Geldmengenerweiterung führt.“

50 Dieser klassische, fast ausnahmslos akzeptierte, gültige Kalkül würde sowohl prädikatenlogisch als auch aussagenlogisch beweisen können, dass die Konklusion jeweils aus den Prämissen folgt. Hier müssen wir uns jedoch mit dem Appell an intuitive Einsicht behelfen, – ein Verfahren, das bei komplizierteren Argumentationen häufig nicht zum Konsens führt.

Die Berechtigung dieser Schlussfolgerung beruht auf der Akzeptanz einer gültigen Regel, dem sog. „Modus Ponens“. Im Rahmen des (symbolisierten) klassischen Logikkalküls könnte diese Schlussfolgerung bewiesen werden.⁵¹ Da sie den meisten Menschen intuitiv einleuchtet, erachten viele diese Beweisführung für unnötig.

Das Beispiel hat jedoch eine, für alle nach **kausalen** Zusammenhängen suchenden Realwissenschaften, bedeutsame Grundstruktur. Es gilt auch:

- Wenn diese Ursache U gegeben ist, dann folgt diese Wirkung W.
- Jetzt ist diese Ursache U gegeben.
- Also wird diese Wirkung W folgen.

Somit ist für alle Argumente, die Ursache–Wirkungszusammenhänge behaupten, die zugrunde liegende logische Schlussfolgerung nachzuweisen. Die Akzeptanz der gültigen Folgerung ist der Subjektivität stark enthoben, sie lässt sich regelgeleitet beweisen.

5.3 Prognosen

Häufig gelehrt und häufig gelernt wurde die Behauptung, dass es „falsch“ ist, von einer Wirkung auf eine Ursache zu schließen. Obwohl diese Aussage so generell nicht haltbar ist, soll zunächst die Problematik an einem Beispiel verdeutlicht werden. Ist die durch „also“ angekündigte Schlussfolgerung des nachstehenden Beispiels logisch korrekt?

- Wenn arbeitslose Jugendliche frustriert sind, dann werden sie aggressiv.
- Jetzt ist der arbeitslose Jugendliche Peter aggressiv.
- Also war er frustriert.

So plausibel die Schlussfolgerung klingt, sie ist logisch nicht zwingend. Das „Also“ ist in der Konklusion nicht berechtigt. Sollte es bezüglich der Ungültigkeit dieser Folgerung „Meinungsverschiedenheiten“ geben, lässt sich mit Hilfe des Logikkalküls die korrekte Antwort beweisen. Dadurch werden die streitenden Parteien vom Zwang zum „Glauben“ (der i. d. R. von „Autoritätspersonen“ präsentierten Lösung) befreit und zum „Wissen“ einer (objektivierten) Antwort befähigt.

Wissenschaftstheoretische Forschungsergebnisse konnten belegen, dass eine korrekte Prognose aus dem vorgestellten Erklärungsschema ableitbar ist, das heißt, wenn man eine logisch korrekte Erklärung hat, dann hat man immer auch die Möglichkeit einer logisch korrekten Vorhersage.⁵²

51 Vgl. hierzu das diesbezügliche Kapitel in dieser Arbeit.

52 Interessanterweise gilt dies auch für eine korrekte, wissenschaftlich begründete Handlungsempfehlung.

Logisch korrekt ließe sich prognostizieren, wann der arbeitslose Jugendliche Peter aggressiv wird.

- Angenommen, dass die folgende Prämisse 1 gilt:
Wenn arbeitslose Jugendliche frustriert sind, dann werden sie aggressiv.
- Und weiterhin „angenommen“, dass die folgende Prämisse 2 gilt:
Der arbeitslose Jugendliche Peter ist frustriert.
- Dann folgt daraus „logisch“, dass der arbeitslose Jugendliche Peter aggressiv wird.

Logisch unkorrekt wäre die Prognose:

- Wenn arbeitslose Jugendliche frustriert sind, dann werden sie aggressiv.
- Der arbeitslose Jugendliche Peter ist aggressiv.
- Also wird er frustriert. (Ebenso unkorrekt wäre: Also war er frustriert.)

Ein weiteres Beispiel: Weder jedem sofort intuitiv einsichtig, allerdings auch eindeutig beweisbar ist, ob der folgende Schluss *logisch* ist:

- Wenn das Einkommen steigt, dann steigen die Konsumausgaben.
- Die Konsumausgaben steigen nicht.
- Also steigt das Einkommen nicht.

Die Schlussfolgerung – der Modus Tollens – ist logisch. Aber warum?

Beispiel 4: Variieren wir das Beispiel ein wenig und fragen, ob einsichtig (und beweisbar) ist, dass der folgende Schluss jedoch nicht logisch ist:

- Wenn das Einkommen steigt, dann steigen die Konsumausgaben.
- Das Einkommen steigt nicht.
- Also steigen die Konsumausgaben nicht.

Beispiel 5: Zum Abschluss ein Beispiel für den sog. „Kettenschluss“:

- Wenn das Einkommen steigt, dann steigen die Konsumausgaben.
- Wenn die Konsumausgaben steigen, dann steigen die Preise.
- Also steigen die Preise, wenn das Einkommen steigt.

Logisch, dieser Schluss ist logisch, genauso wie bei dem Argument:

- Wenn diese Ursache U, dann diese Wirkung W.
- Wenn diese Wirkung W, dann die Nebenwirkung N.
- Also diese Nebenwirkung N, wenn diese Ursache U.

Die Fähigkeit, diese „Ansicht“ zu beweisen, hebt eine (unbegründete) Meinung vom vorwissenschaftlichen Stadium auf die Ebene des begründeten Wissens, macht sie zur (formal-)wissenschaftlichen Erkenntnis.

5.4 Wissenschaft als Praxishilfe: Die Handlungsempfehlung

Bezüglich des Anspruchs an die Wissenschaft(ler), nicht nur mitzuteilen, „was der Fall ist“, sondern auch anzugeben, „was man tun sollte“, besteht (seit Jahrhunderten!) ein Streit, bekannt unter dem Stichwort: „**Werturteilsstreit** in den Wissenschaften“, der zunächst die Philosophen und später auch die beteiligten Fachwissenschaftler entzweite. Seit rd. hundert Jahren bildet sich, belegt durch zahlreiche Forschungsergebnisse sowohl in der Logik als auch in zahlreichen Fachwissenschaften, auch in diesem Problemfeld eine „herrschende Meinung“ heraus: Man kann nicht (weder logisch noch „irgendwie anders“ wissenschaftlich) von einem „Sein“ auf ein „Sollen“ schließen.⁵³ Was *sein soll*, bleibt im Bereich der (persönlichen) Entscheidung; es ist nie eine wissenschaftliche Erkenntnis.

Zahlreiche Sozialwissenschaftler, besonders aus der Betriebswirtschaftslehre, konnten sich mit diesem Ergebnis nur ungern anfreunden. Von ihrem Selbstverständnis als „Entscheidungshelfer“ bezüglich der Probleme der Unternehmer kam es diesen Vertretern (der „Kunstlehre“) vornehmlich darauf an, anzugeben, *was man tun soll* (z. B. um die Kosten der Produktion zu reduzieren, die Gewinne zu steigern, das Arbeitsklima zu beeinflussen usw.).

Hier bietet die Wissenschaftstheorie einen Weg, werturteilsfrei⁵⁴ anzugeben, was man tun sollte: Voraussetzung ist jedoch, dass der Fragende seine Zielstellung (quasi sein „Werturteil“) angibt!

Ein Beispiel für eine (erfahrungs-)wissenschaftlich korrekte Handlungsempfehlung:

- Fragestellung: „Was soll man tun, damit die Konsumgüterpreise steigen“?
- Prämisse 1: Wenn die Nachfrage nach Konsumgütern steigt, dann steigen die Preise.
- Prämisse 2: Steigere in Deutschland die Nachfrage nach Konsumgütern.
- Konklusion: Dann werden in Deutschland die Konsumgüterpreise steigen.

53 Auch kann man – selbstverständlich – auch nicht umgekehrt vom „Sollen“ (– ein Bereich, den eine spezielle Logik, die Deontik, untersucht) auf ein „Sein“ schließen.

54 Es liegt auf der Hand, dass sich die Kritiker dieser Verfahrensweise nicht mit dem Ergebnis anfreunden können und hierin einen „billigen Trick“ sehen. Der Unterschied zwischen einem Normen voraussetzenden und einem Normen „erkennenden“ bzw. (aus deskriptiven Sätzen) Normen ableitenden Wissenschaftler ist m. E. jedoch eindeutig und gravierend.

- Der Beitrag wird in Heft 3 der Meißner Hochschulschriften mit den folgenden Kapiteln fortgesetzt: 6. Die Logik im speziellen Wissenschaftsbetrieb, 7. Anmerkungen zur wissenschaftlichen Objektivität, 8. Ein Beitrag zur Förderung „generischer Kompetenz“. -

Quellen- und Literaturverzeichnis

Adomeit, Klaus: Rechtstheorie für Studenten. Normlogik – Methodenlehre – Rechtspolitologie. 3. ergänzte Auflage, Heidelberg 1990.

Adorno, Theodor W.: Zur Logik der Sozialwissenschaften. In: Adorno, Theodor W. u. a.: Der Positivismusstreit in der deutschen Soziologie. 5. Auflage, Darmstadt und Neuwied, 1976, S. 125-143.

Ayer, Alfred Jules: Sprache, Wahrheit und Logik. Stuttgart 1981.

Bochenski, I.M.: Die zeitgenössischen Denkmethode. 8. Auflage, München 1980.

Bydlinski, Franz: Juristische Methodenlehre und Rechtsbegriff. 2. ergänzte Auflage, Wien, New York 1991.

Frohn, Hansgeorg: „Quo vadis, Verwaltungsfachhochschule?“ In: Das Hochschulwesen 5/1999, S. 138-142.

Gabriel, Markus: Warum es die Welt nicht gibt. Berlin, 4. Aufl., 2013.

Herberger, Maximilian/Simon, Dieter: Wissenschaftstheorie für Juristen. Logik – Semiotik – Erfahrungswissenschaften. Frankfurt a. Main 1980.

Kamitz, Reinhard: In: Ders. (Hg.): Logik und Wirtschaftswissenschaften, Berlin, 1979.

Kuhn, Thomas: Die Struktur wissenschaftlicher Revolutionen. Frankfurt a. M., 3. Aufl. 1978.

Lorenzen, Paul: Theorie der technischen und politischen Vernunft. Stuttgart 1978.

Nagel, Thomas: Was bedeutet das alles? Eine ganz kurze Einführung in die Philosophie. Stuttgart 2007.

Pawlowski, Hans-Martin: Einführung in die juristische Methodenlehre. Ein Studienbuch zu den Grundlagenfächern Rechtsphilosophie und Rechtstheorie. Heidelberg 1986.

Pawlowski, Hans-Martin: Methodenlehre für Juristen. Theorie und Norm des Gesetzes. Ein Lehrbuch. 2. überarbeitete und erweiterte Auflage, Heidelberg 1991.

- Pawlowski, Tadeusz: Begriffsbildung und Definition. Berlin, New York 1980.
- Popper, Karl R.: Ausgangspunkte. Meine Intellektuelle Entwicklung. 2. Aufl., Hamburg 1982.
- Popper, Karl R.: Die Logik der Sozialwissenschaften. In: Adorno, Theodor W. u. a.: Der Positivismusstreit in der deutschen Soziologie. 5. Auflage, Darmstadt und Neuwied, 1976, S. 103-123.
- Prim, Rolf/Tilman, Heribert: Grundlagen einer kritisch-rationalen Sozialwissenschaft. Studienbuch zur Wissenschaftstheorie. 3., durchg. u. erw. Aufl., Heidelberg 1977.
- Raffée, Hans/Abel, Bodo (Hg.): Wissenschaftstheoretische Grundfragen der Wirtschaftswissenschaften. München 1979.
- Sainsbury, R.M.: Paradoxien. Stuttgart 1993.
- Savigny, Eike von: Grundkurs im wissenschaftlichen Definieren. Übungen zum Selbststudium. 5. Aufl., München 1980.
- Schaff, A.: Objektivität. In: Speck, Josef (Hg.): Handbuch wissenschaftstheoretischer Begriffe. Band 2. Göttingen 1980, Seite 460.
- Schanz, Günther (Hg.): Betriebswirtschaftliche Gesetze, Effekte und Prinzipien. München 1979.
- Schnee, Andreas, R.J.: Für wen lohnt sich Fremdgehen? JuS 1997, S. 382-384.
- Stegmüller, Wolfgang: Wertfreiheit, Interessen und Objektivität. Das Wertfreiheitspostulat von Max Weber. In: Ders.: Rationale Rekonstruktion von Wissenschaft und ihrem Wandel. Stuttgart 1979, S. 177-203.
- Vollmer, Gerhard: Wozu Pseudowissenschaften gut sind. Argumente aus Wissenschaftstheorie und Wissenschaftspraxis. In: Universitas 2/93, S. 155-166.
- Völzing, Paul-Ludwig: Begründen, Erklären, Argumentieren. Modelle und Materialien zu einer Theorie der Metakommunikation. Heidelberg 1979.

Eigene Veröffentlichungen

Wahrheitstheorien als Beurteilungsrahmen konkurrierender Methodologien. – Zur Relevanz der Wahrheitsidee für Fach- und Metawissenschaften. (Diss., FU Berlin, 1985).

Was bedeutet eigentlich die Forderung, dass Studenten nachweisen sollen, dass sie „wissenschaftlich Arbeiten“ können? In: Verwaltungsrundschau (VR), Heft 4, 2001, Seite 117-118.

Plädoyer für eine veränderte Fachhochschulausbildung. In: Deutsche Verwaltungspraxis (DVP), Heft 5, 2001, Seite 183-184.

Ein Plädoyer für mehr Methodenkompetenz. Zur Relevanz von Logik und Wissenschaftstheorie für das Studium. In: Die neue Hochschule (DNH), Heft 3-4, 2001, Seite 20-21.

Zur Bedeutung der Wissenschaftstheorie für praxisorientierte Wissenschaft an Verwaltungsfachhochschulen. In: Deutsche Verwaltungspraxis (DVP), Heft 8/9, 2001, Seite 338-341.

Warum könnte Wissenschaftstheorie an Verwaltungs-Fachhochschulen nützlich sein? In: Ausbildung – Prüfung – Fortbildung (apf), Landesausgabe Sachsen, Heft 10, 2001, Seite 73-77.

Das Verwaltungs-Fach-Hochschul-Studium zwischen Praxis- und Wissenschaftsbezug. In: hochschule ost. Leipziger beiträge zu hochschule & wissenschaft. Heft 2, 2001, Seite 139-153.

Was sollte man unter „wissenschaftlicher Objektivität“ verstehen? In: Verwaltungsrundschau (VR), Heft 4, April 2005 Seite 128-131.

Jura oder Rechtswissenschaft? Welche „Theorie“ und welche „Praxis“ wird – wann und warum zu einer „Wissenschaft“? In: Verwaltung und Management, 12. Jg. (2006), Heft 6, Seite 321-324.



Herausgeber:

Fachhochschule der Sächsischen Verwaltung Meißen
Der Rektor

Redaktion:

Fritz Lang

Gestaltung und Satz:

Zentrum für Informationstechnologie
Medienstelle

Druck:

Druckerei der Fachhochschule der Sächsischen Verwaltung Meißen

Bezug:

Diese Druckschrift kann kostenfrei bezogen werden bei der
Fachhochschule der Sächsischen Verwaltung Meißen

Pressestelle

Herbert-Böhme-Straße 11

01662 Meißen

Telefon: +49 3521 473644

E-Mail: pressestelle@fhsv.sachsen.de

www.fhsv.sachsen.de